



EASO- Leitfaden zum Dublin-Verfahren: Operative Normen und Indikatoren

Reihe EASO-Praxisleitfäden

2020



EASO- Leitfaden zum Dublin-Verfahren: Operative Normen und Indikatoren

Reihe EASO-Praxisleitfäden

2020

Weder das EASO noch die in seinem Namen handelnden Personen können für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020

Print	ISBN 978-92-9476-509-3	doi:10.2847/957600	BZ-04-19-320-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9476-514-7	doi:10.2847/2641	BZ-04-19-320-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2020

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EASO, unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
Einleitung	6
Aufbau und Format des Leitfadens	9
Rechtsrahmen	10
Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?	10
Terminologie	11
Allgemeine Grundsätze	13
1. Verfahrensgarantien für Personen, die unter das Dublin-Verfahren fallen	15
Vertraulichkeit.....	15
Bereitstellung von Informationen.....	15
Sprache.....	17
Verständnis.....	17
Vorlage und Beurteilung neuer Informationen.....	18
2. Feststellung eines möglichen Dublin-Falles	19
Das Eurodac-System.....	20
Die Datenbank des Visa-Informationssystems.....	22
Dokumente der betreffenden Person.....	22
Das persönliche Gespräch.....	23
3. Informationersuchen	26
4. Beurteilung der Zuständigkeit	28
Sensibilisierung und Schulung.....	28
Vollständigkeit der Akte.....	29
Zulassung und Prüfung von Indizien.....	29
5. Übermittlung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs	30
Zeitnahe Stellung der Gesuche.....	30
Übermittlung der Beweismittel und Indizien.....	30
Übermittlung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs über DubliNet.....	31
6. Beantwortung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs	32
Zeitnahe Beantwortung des Gesuchs.....	32
Klare und unmissverständliche Formulierung.....	32
Beantwortung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs über DubliNet.....	33
Zustimmende Antworten.....	33
Stillschweigende Annahme.....	34
Ablehnende Antworten.....	34
Verfahren der neuerlichen Prüfung (Remonstrationsverfahren).....	34
7. Unbegleitete Minderjährige	36
Wohl des Kindes.....	36
Bestellung eines Vertreters.....	37
Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten.....	37
8. Abhängige Personen und Ermessensklauseln	40
Abhängigkeitsverhältnisse.....	40
Ermessensklauseln.....	40
Aussetzung der Überstellung.....	41

9. Nicht-Antragsteller	42
Abgleich in Eurodac	42
10. Zustellung der Überstellungsentscheidung und Rechtsbehelfe	44
Vor der Zustellung	44
Zeitnahe Zustellung	44
Rechtsbehelfe	45
Unterrichtung über Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung	45
11. Haft	46
12. Überstellung	47
Vorkehrungen	47
Zeitpunkt und Ort der Ankunft	47
Unterrichtung über die Überstellung	48
Verwendung von DubliNet für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Überstellungen	48
Überstellung von Familien	49
Flexible Handhabung der Überstellung	49
Irrtümliche Überstellung	50
Erfolgreiche Überstellung	50
Überstellung auf freiwilliger Basis	51
Anhang – Zusammenfassende Tabelle: Operative Normen und Indikatoren	52

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
Durchführungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Eurodac-II-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Mitgliedstaaten	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die assoziierten Staaten, in denen die Dublin-III-Verordnung angewendet wird
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VIS	Visa-Informationssystem, eingerichtet mit der Entscheidung des Rates 2004/512/EG vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) und festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

Einleitung

Hintergrund

Seit dem 1. September 1997 wenden die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats das sogenannte „Dublin-Verfahren“ an. Dieses Verfahren wurde zweimal überarbeitet und ist in seiner derzeit geltenden Form in der Dublin-III-Verordnung verankert.⁽¹⁾ Im Laufe der Jahre traten im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren eine Reihe von Problemen zutage, die es nun zu bewältigen gilt.

Wie die Europäische Kommission in ihrer Europäischen Migrationsagenda feststellte, „funktioniert der Mechanismus für die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung von Asylanträgen (das ‚Dublin-System‘) nicht so, wie er sollte“⁽²⁾. In der betreffenden Mitteilung wurden die zentralen Bereiche benannt, in denen die Mitgliedstaaten verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um die Dublin-III-Verordnung in vollem Umfang umzusetzen. Insbesondere wurde die Notwendigkeit unterstrichen, dass die Mitgliedstaaten die Zahl der Überstellungen erhöhen und die die Familienzusammenführung betreffenden Klauseln konsequent anwenden.

*In den letzten Jahren wurden mehrere Berichte zu der Frage veröffentlicht, wie die Dublin-III-Verordnung umgesetzt wird. Diese Studien geben einen Überblick über die angewandten Verfahren und beleuchten die aktuellen Probleme innerhalb des Systems. Die *Evaluation of the Implementation of the Dublin III Regulation*⁽³⁾ (Evaluierung der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung) wurde für die Europäische Kommission erarbeitet und beinhaltet eine eingehende Analyse der praktischen Umsetzung der Dublin-III-Verordnung. In der Studie *Left in Limbo: UNHCR study on the implementation of the Dublin III Regulation*⁽⁴⁾ (Im Ungewissen: UNHCR-Studie zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung) des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen wird untersucht, wie die Dublin-III-Verordnung angewandt wird und in welchem Umfang die darin vorgesehenen Verfahren und Garantien zur Anwendung kommen. Darüber hinaus befasst sich die Studie mit dem Ziel der zügigen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Kriterien. Einer der jüngsten regelmäßigen Berichte des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen mit dem Titel *Implementation of the Dublin III Regulation in 2018*⁽⁵⁾ (Umsetzung der Dublin-III-Verordnung im Jahr 2018) bietet einen Einblick in die Zahlen des Jahres 2018.*

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet?

Das Dublin-System legt klare allgemeine Verfahrensabläufe fest. Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und Organisationsstrukturen kommen jedoch bei der praktischen Anwendung der Verordnung unterschiedliche Verfahren zum Einsatz. Die uneinheitliche Umsetzung des Dublin-Verfahrens in den Mitgliedstaaten verursacht eine Reihe von Problemen. Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Leitfaden erarbeitet.

Er soll die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften unterstützen, um deren praktische Umsetzung zu gewährleisten. Dieser Leitfaden erhebt nicht den Anspruch, einen vollständigen Überblick über die Umsetzung des Dublin-Systems in der Europäischen Union und den assoziierten Ländern (EU+) zu geben.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet?

Im September 2016 legte das EASO seinen ersten [Leitfaden mit operativen Normen und Indikatoren für die Aufnahmebedingungen](#) vor. Der vorliegende Leitfaden baut auf der 2016 festgelegten Methodik auf. Die

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die europäische Migrationsagenda, Brüssel, COM(2015) 240 final, 13. Mai 2015, Abschnitt III.3., S. 16.

⁽³⁾ Europäische Kommission, *Evaluation of the Implementation of the Dublin III Regulation – Final report*, 18. März 2016.

⁽⁴⁾ UNHCR, *Left in Limbo: UNHCR study on the implementation of the Dublin III Regulation*, August 2017.

⁽⁵⁾ ECRE, *The implementation of the Dublin III Regulation in 2018*, Asylum information database, März 2019.

Erarbeitung dieses Leitfadens erfolgte gemäß der bewährten, vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) entwickelten Methode der Qualitätsmatrix. Zunächst verfasste eine Arbeitsgruppe von Experten aus Deutschland, Irland, den Niederlanden, Rumänien und Schweden einen Entwurf. Dieser wurde der Europäischen Kommission, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und dem Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen zur Konsultation vorgelegt. Auch das EASO-Netzwerk der Dublin-Behörden wurde zu dem Leitfaden angehört, bevor dieser schließlich offiziell vom EASO-Verwaltungsrat angenommen wurde.

Zweck dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden soll mehreren Zwecken dienen:

- Auf politischer Ebene soll er zur **Stärkung oder weiteren Verbesserung des nationalen Verfahrens** zur Anwendung der Dublin-III-Verordnung beitragen.
- Auf operativer Ebene kann er vom Führungspersonal der zuständigen Behörden herangezogen werden, **um die ordnungsgemäße Umsetzung zentraler Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung zu gewährleisten und Maßnahmen für Verbesserungen der Verfahrensabläufe** sowie Mitarbeitendenschulungen **zu unterstützen**.
- Der Leitfaden kann als **Referenzdokument für die Entwicklung von Monitoringrahmen und die Durchführung von Selbstbewertungen mit Blick auf die nationalen Verfahren** zur Gewährleistung der Qualität der Asylsysteme dienen.

Das übergeordnete Ziel dieses Leitfadens besteht darin, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der zentralen Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung zu unterstützen, um letztlich deren Anwendung zu vereinheitlichen und somit das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zu stärken.

Dieses Dokument soll Orientierungshilfen für die praktische Anwendung der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung bieten. Es ist also ein Instrument, das die Behörden der Mitgliedstaaten beim **technischen Betrieb der Dublin-Behörden** unterstützen soll. Darüber hinaus dient dieser Leitfaden als **Selbstbewertungsinstrument**.

Was ist eine operative Norm?

In diesem Leitfaden werden allgemein anerkannte operative Normen und Indikatoren für eine ordnungsgemäße und wirksame Umsetzung der Dublin-III-Verordnung formuliert. Diese Normen und Indikatoren sollen das Selbstbewertungsverfahren unterstützen und stellen keine rechtlich bindenden Verpflichtungen dar.

Dieser Leitfaden befasst sich mit operativen Normen, die die Umsetzung rechtlicher Normen und Bestimmungen erleichtern. Die in diesem Dokument erfassten operativen Normen basieren unter anderem auf Verfahren, die in der EU bereits zur Anwendung kommen. Die operativen Normen werden anhand der rechtlichen Bestimmungen der unterschiedlichen geltenden Rechtsvorschriften erläutert, um eine klare Unterscheidung zwischen operativen und rechtlichen Normen zu ermöglichen. Einige Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung, die selbst operativen Charakter haben, wurden als Normen in die entsprechenden Abschnitte dieses Leitfadens aufgenommen. Dieser Leitfaden beinhaltet allgemein anerkannte, in allen Mitgliedstaaten umsetzbare Normen und Indikatoren sowie eine Zusammenstellung von Beispielen für bewährte Praxis.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, für das Dublin-Verfahren Vorgaben zu erlassen oder beizubehalten, die günstiger sind als die in diesem Leitfaden enthaltenen Normen. Unter keinen Umständen soll dieses Dokument als Aufforderung zur Abschwächung bestehender Normen verstanden werden, sondern eher als Ermutigung, zumindest die darin entwickelten Standards zu erreichen.

Geltungsbereich dieses Leitfadens

Territorialer Anwendungsbereich

In Einklang mit der Dublin-III-Verordnung richtet sich dieser Leitfaden an die **32 EU+-Länder** („Mitgliedstaaten“), die das Dublin-System anwenden.

Persönlicher Geltungsbereich

In Einklang mit der Dublin-III-Verordnung ist dieser Leitfaden auf **Personen anwendbar, die internationalen Schutz beantragen**. Der Leser soll jedoch beachten, dass die Dublin-III-Verordnung auch auf Personen anwendbar ist, die zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich aufhalten, keinen neuen Antrag gestellt haben, jedoch zuvor in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt haben („Nicht-Antragsteller“).

Thematischer Geltungsbereich dieses Leitfadens

Der thematische Geltungsbereich dieses Leitfadens erstreckt sich auf bestimmte zentrale Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung. Bei der Erarbeitung des Leitfadens wurde der exakte Arbeitsablauf in einem Dublin-Fall zugrunde gelegt. Ziel war es, alle Schritte des Dublin-Verfahrens zu erfassen, von der Feststellung eines Dublin-Falles bis hin zur Überstellung.

Konkret liegt der Schwerpunkt dieses Dokuments auf den wichtigsten allgemeinen Grundsätzen und Verfahrensgarantien, die im Dublin-Verfahren eingehalten werden müssen. Die Bestimmungen werden entsprechend dem Arbeitsablauf dargelegt, wobei für unbegleitete Minderjährige, abhängige Personen und Nicht-Antragsteller besondere Erwägungen Berücksichtigung finden.

Bei Bedarf wurden in einige operative Normen besondere Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige aufgenommen. Es ist jedoch zu beachten, dass der vorliegende Leitfaden keinen erschöpfenden Katalog operativer Normen zur Wahrung des Kindeswohls im Dublin-Verfahren beinhaltet. Einen Überblick über die Wahrung des Kindeswohls in Asylverfahren ist dem *EASO Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren* zu entnehmen.

Der Zugang zum **Rechtsbehelfsverfahren** (Information, Beratung, Zugänglichkeit) wird in diesem Leitfaden berücksichtigt. Der Ablauf des Rechtsbehelfsverfahrens selbst ist jedoch nicht Gegenstand dieses Dokuments.

In den einzelnen Abschnitten dieses Leitfadens werden Indikatoren vorgestellt, anhand derer festgestellt werden kann, ob angemessene Vorkehrungen zur Berücksichtigung besonderer Erwägungen getroffen wurden. Allerdings geht dieser Leitfaden nicht im Detail auf die Belange von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ein. **Medizinische Untersuchungen** werden in diesem Leitfaden aufgrund des fachspezifischen Charakters des Themas nicht berücksichtigt. Weitere Orientierungshilfen bezüglich der Angehörigen schutzbedürftiger Personengruppen bietet das *EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen*.

Der Leitfaden ist als ein weiterer Schritt im Rahmen der Bemühungen, um die Vereinfachung der Anwendung bestimmter Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung zu verstehen. Es wird nicht der Anspruch erhoben, alle in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Aspekte zu berücksichtigen. Das Dokument *EASO Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung* bietet einen Überblick über das Dublin-Verfahren und seine praktische Anwendung. Sie hat das Dublin-Gespräch, die Bereitstellung von Informationen sowie die Würdigung der verfügbaren Beweismittel im Rahmen dieses Verfahrens zum Gegenstand.

Die Verfahren für die Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz stellen keine Schwerpunktthemen dieses Leitfadens dar. Sie werden in folgendem Dokument erläutert: *EASO Guidance on asylum procedure: operational standards and indicators* (EASO-Leitfaden zum Asylverfahren: operative Normen und Indikatoren).

Dieser Leitfaden wurde mit Blick auf ein reibungsloses Funktionieren des Dublin-Verfahrens verfasst. **Krisensituationen**, in denen die Anwendung der Dublin-III-Verordnung infolge der konkreten Gefahr der Ausübung besonderen Drucks auf das Asylsystem eines Mitgliedstaats und/oder von Problemen beim Funktionieren des Asylsystems eines Mitgliedstaats beeinträchtigt sein könnte (vgl. Artikel 33 der Dublin-III-Verordnung), sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Wer soll diesen Leitfaden nutzen?

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an

- politische Entscheidungsträger und sonstige Verantwortliche auf politischer Ebene, deren Beschlüsse Einfluss auf das nationale Verfahren haben können;
- Führungskräfte der einschlägigen (Asyl-)Behörde, die für die korrekte Umsetzung der Dublin-III-Verordnung zuständig sind und Verbesserungen der Verfahrensabläufe innerhalb ihrer Behörde anstoßen können;
- für die Qualitätssicherung innerhalb der einschlägigen Behörde zuständige Mitarbeitende.

Der Leitfaden soll politische Entscheidungsträger und Führungskräfte der einschlägigen Behörden unterstützen, indem er ihnen einen Monitoringrahmen für die Qualitätssicherung bietet, ihnen die notwendigen Entscheidungen über Verbesserungen der Verfahrensabläufe und die Einhaltung der geltenden Normen erleichtert und ihnen Orientierungshilfen für die Beurteilung der Weiterentwicklungserfordernisse innerhalb der Dublin-Behörde an die Hand gibt.

Zudem haben politische Entscheidungsträger und Führungskräfte die Möglichkeit, dieses Dokument den Mitarbeitenden bei den nationalen Behörden zur Verfügung zu stellen, sodass sich diese einen Überblick über die Gesamtstruktur des Dublin-Verfahrens verschaffen können.

Aufbau und Format des Leitfadens

In der Einleitung werden zunächst die Entstehung, der Zweck und der Geltungsbereich dieses Leitfadens dargelegt. Anschließend werden in einem kurzen Abschnitt mit dem Titel „Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?“ die verwendeten Begriffe erläutert und Beispiele für die Nutzung des Leitfadens angeführt. Daran schließen sich zwölf Abschnitte zu den folgenden Themen an:

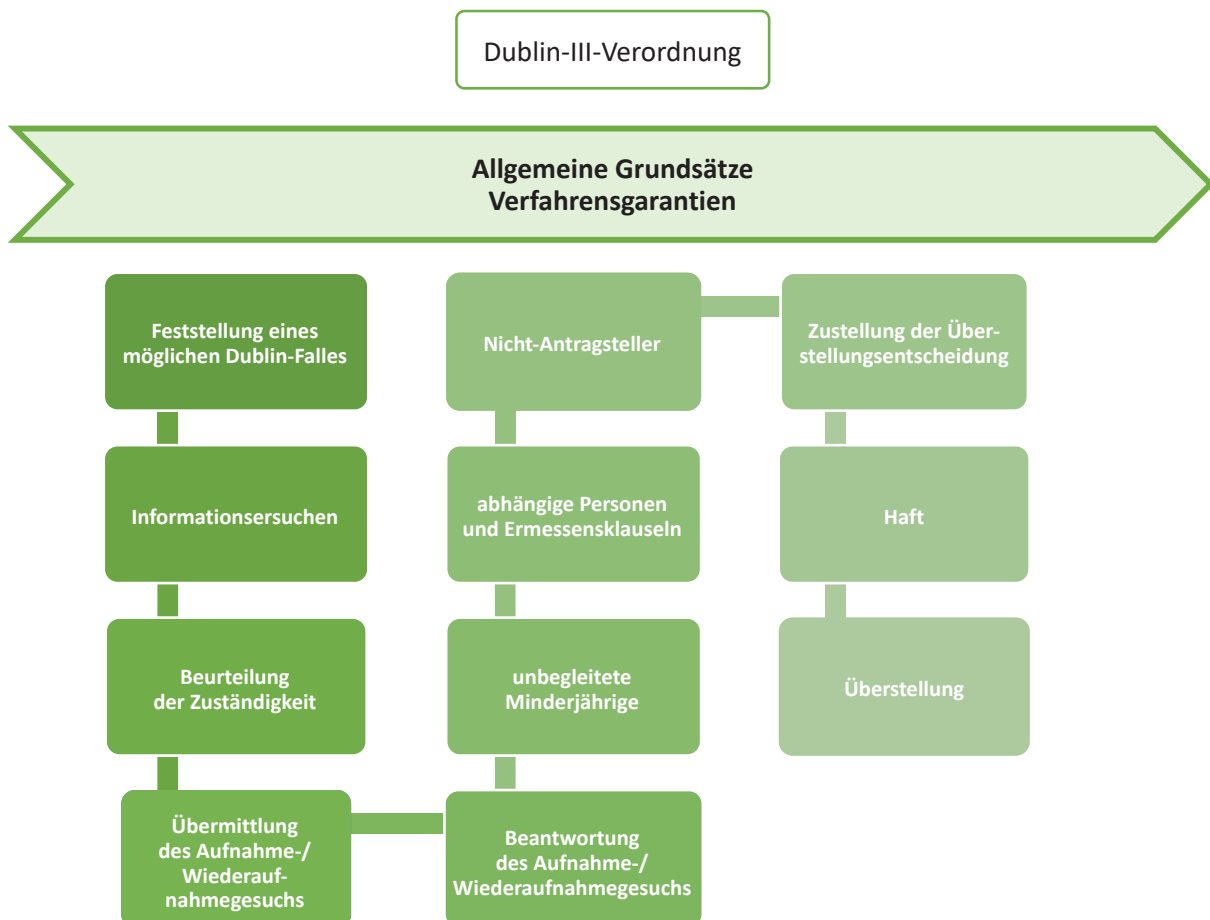


Abbildung 1. Darstellung der in diesem Leitfaden behandelten Kernaspekte.

In jedem einzelnen Abschnitt werden spezifische gemeinsame Normen behandelt. Für jede Norm werden einschlägige Indikatoren genannt, welche die Beantwortung der Frage ermöglichen, ob die Norm eingehalten wird. In den „weiteren Anmerkungen“ werden gegebenenfalls nähere Erläuterungen zu einzelnen Indikatoren bereitgestellt.

Im Anhang schließlich werden alle in diesem Dokument aufgeführten Normen und Indikatoren in einer Tabelle zusammengefasst. Diese Tabelle sollte jedoch stets in Verbindung mit dem Hauptdokument betrachtet werden, da dieses weitere Klarstellungen (einleitende Hinweise, weitere Anmerkungen, bewährte Praxis) enthält, die das Verständnis des Leitfadens erleichtern.

Rechtsrahmen

Im Wesentlichen bilden die folgenden Rechtsakte den Rechtsrahmen des Dublin-Verfahrens:

Dublin-III-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Dublin-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 118/2014 der Kommission](#) vom 30. Januar 2014⁽⁶⁾

Eurodac-II-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)

Wie ist dieser Leitfaden zu lesen?

	Beispiel	Erläuterung
NORM	Die Mitgliedstaaten sollen gewährleisten, dass die Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugestellt wird.	Eine operative Norm ist ein allgemein anerkanntes Verfahren, das ein faires und wirksames Asylverfahren gewährleisten soll, in dessen Rahmen die Bestimmungen des GEAS umgesetzt werden. Eine operative Norm spiegelt nicht nur die bereits etablierte Praxis wider, sondern legt ein anzustrebendes Ziel fest. Operative Normen umfassen drei Perspektiven: die der betreffenden Person (Fairness), der zuständigen Führungskraft (Effizienz) und des Gesetzgebers (Rechtmäßigkeit).

⁽⁶⁾ Die konsolidierte Fassung der Durchführungsverordnung kann [hier](#) abgerufen werden.

	Beispiel	Erläuterung
Indikator	Die Behörden des Mitgliedstaats haben ein Fallbearbeitungssystem oder einen Fristen-Kalender eingerichtet, um Fristen zu berechnen, anstehende Termine zu kennzeichnen und damit zu gewährleisten, dass die Überstellungsentscheidung fristgemäß zugestellt wird.	Anhand eines Indikators wird festgestellt oder beobachtet, ob eine Norm eingehalten wird. Die unter jeder Norm aufgelisteten Indikatoren sind als kumulativ und gleichrangig zu verstehen.
Alternative Indikatoren	Indikator 1.a: Hat die betreffende Person keinen Rechtsbeistand, so stellt die Behörde des Mitgliedstaats der Person die Entscheidung in einer Sprache zu, die sie versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie diese versteht. ODER Indikator 1.b: Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, kann sich die Behörde des Mitgliedstaats in Einklang mit dem nationalen Verfahren dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater zuzustellen.	Alternative Indikatoren kommen zum Einsatz, wenn es für die Feststellung der Einhaltung der Norm verschiedene Optionen gibt.

Weitere Anmerkungen	Die betreffende Person wird über die Frist für die Vorlage der einschlägigen/relevanten Dokumente unterrichtet, sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.	Die weiteren Anmerkungen in den grünen Kästen enthalten Hinweise auf bestimmte Aspekte, besondere Umstände oder Ausnahmen, die bei der Anwendung der Normen und Indikatoren zu beachten sind. Die „weiteren Anmerkungen“ haben möglicherweise in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Gültigkeit.
Bewährte Praxis	Bewährte Praxis für die Kontaktaufnahme mit der Dublin-Behörde Für Fragen im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren stellt die für Dublin-Fälle zuständige Behörde eine Kontaktnummer bereit, unter der Mitarbeitende der Asylbehörde, der Polizei oder anderer einschlägiger Behörden Unterstützung erhalten können.	Die in den blauen Kästen angeführte bewährte Praxis ist nicht zwangsläufig allgemein als Norm anerkannt, jedoch wird den Mitgliedstaaten empfohlen, sie bei der Anwendung der operativen Normen und Indikatoren im Rahmen ihrer nationalen Systeme zu berücksichtigen. Eine „bewährte Praxis“ ist nicht das Ergebnis einer formellen Bewertung, sondern stützt sich auf die gängige Praxis in einigen Mitgliedstaaten.
EASO-Instrumente	EASO-Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren Dieser Leitfaden bietet Informationen über die im Rahmen des Erstkontakts relevanten zentralen Pflichten von Erstkontakt-Stellen und die einschlägigen Rechte von Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen. Er bietet Erstkontakt-Stellen unter anderem Erläuterungen für den Umgang mit Dolmetschern und die Gewährleistung der bestmöglichen Ergebnisse in Fällen, in denen ein Dolmetscher herangezogen wird.	In den grauen Kästen wird auf einschlägige EASO-Instrumente hingewiesen, wie beispielsweise Schulungsmodule oder Praxisleitfäden, um dem Leser den Zugang zu weiteren Informationen, einschlägigen Veröffentlichungen oder Schulungsunterlagen zu erleichtern.

Terminologie

„Zuständige Behörde“ oder „Behörde des Mitgliedstaats“

Die Hauptverantwortung für die Anwendung dieser Normen liegt bei den Behörden der Mitgliedstaaten, wobei die meisten der in diesem Leitfaden vorgestellten Normen insbesondere in den Zuständigkeitsbereich der nationalen **Dublin-Behörden oder der für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständigen Behörden** fallen. In der Praxis sind jedoch häufig unter anderem auch Einwanderungsbehörden und Grenzschutzbeamte in das Dublin-Verfahren eingebunden.

Einige der in diesem Dokument angeführten Bestimmungen sind nicht zwangsläufig für die Behörde relevant, die das Dublin-Verfahren durchführt, sondern betreffen eher die Aufgaben der Erstkontakt-Stellen (wie

beispielsweise der Polizei- und Grenzschutzbeamte oder der für die Registrierung zuständigen Mitarbeitenden). In diesem Leitfaden wird jeweils auf die „**Behörde des Mitgliedstaats**“ oder die „**zuständige Behörde**“ verwiesen, ohne nähere Angaben dazu, ob es sich dabei um die Polizei, die Aufnahmebehörde oder die für das Dublin-Verfahren zuständige Behörde handelt. Der Leser muss die operativen Normen in seinem jeweiligen nationalen Kontext auslegen und die verfahrensrelevanten Aspekte entsprechend übertragen.

Betreffende Person

Die Dublin-III-Verordnung ist auch auf Personen anwendbar, die zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich aufhalten, keinen neuen Antrag gestellt haben, jedoch zuvor in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt haben („Nicht-Antragsteller“). Aus diesem Grund wird im gesamten Text der Begriff der „betreffenden Person“ verwendet.

Allgemeine Grundsätze

Bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung ist eine Reihe **allgemeiner Grundsätze** einzuhalten.

Diese übergeordneten Grundsätze werden im Folgenden erläutert:

- **Grundsatz der Vertraulichkeit**

Während des gesamten Dublin-Verfahrens müssen die Mitarbeitenden Vertraulichkeit gewährleisten. Für die Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten ist ausnahmslos das elektronische Kommunikationssystem Dublinet zu nutzen, um die Verschlüsselung und den sicheren Austausch der Informationen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Informationen, die personenbezogene Daten des Antragstellers beinhalten.

- **Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiger Respekt der Mitgliedstaaten**

Das Dublin-System basiert auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitigem Respekt der Mitgliedstaaten. Gemäß Erwägungsgrund 3 der Dublin-III-Verordnung achten alle Mitgliedstaaten den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* und gelten als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige. Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten sind auch in Erwägungsgrund 22 der Dublin-III-Verordnung verankert, in dem auf die Schaffung eines „Prozess[es] für Frühwarnung, Vorsorge und Bewältigung von Asylkrisen“ Bezug genommen wird. Im Rahmen dieses Frühwarn- und Vorsorgesystems spielt das EASO eine zentrale Rolle und ergreift über sein eigenes Netzwerk Maßnahmen zur Gewährleistung des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den Dublin-Behörden der Mitgliedstaaten.

- **Die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen des Dublin-Verfahrens zusammen und tauschen alle Informationen aus, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erforderlich sind.**

Um einen zügigen Zugang zum Asylsystem zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um den zuständigen Mitgliedstaat möglichst zeitnah zu bestimmen. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit, wenn es im Rahmen der Prüfung der Möglichkeit der Familienzusammenführung um die Ermittlung der Familienangehörigen von Minderjährigen geht.

- **Kindeswohl als vorrangige Erwägung**

In Erwägungsgrund 13 der Dublin-III-Verordnung wird auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes^(?) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union^(*) verwiesen. Zudem wird in Artikel 6 festgelegt, dass das Wohl des Kindes bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung eine vorrangige Erwägung sein muss. Die Dublin-III-Verordnung sieht spezifische Verfahrensgarantien für Minderjährige vor und beschreibt familiäre Bindungen als verbindliches Zuständigkeitskriterium.

- **Prüfung der Möglichkeiten der Familienzusammenführung**

Bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung sollen sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, dass Familien zusammengeführt werden bzw. zusammenbleiben können und die Anträge aller innerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhältigen Familienangehörigen gemeinsam bearbeitet werden.

- **Vorrangige Bearbeitung von Fällen, die Minderjährige betreffen**

Es ist wichtig, dass Fälle, die Minderjährige betreffen, vorrangig bearbeitet und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ihren schnellstmöglichen Zugang zum Asylsystem zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollen in Fällen, in denen die Familienzusammenführung eine Rolle spielt, flexibel sein und sich darum bemühen, Minderjährige wieder mit ihren Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten zu vereinen.

- **Gewährleistung eines zügigen und fairen Zugangs der Asylbewerber zum Asylsystem**

Die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten strengen Fristen und klaren Zuständigkeitskriterien sollen einen zügigen und fairen Zugang der Asylbewerber zum Asylsystem gewährleisten. Versäumt ein Mitgliedstaat die Frist für die Übermittlung oder Beantwortung eines Gesuchs, kann dies zur Folge haben,

(?) Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 1577, 2. September 1990.

(*) Europäische Union, [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

dass er zum zuständigen Mitgliedstaat wird. Die Mitgliedstaaten sollen sich um eine Verkürzung der Dublin-Verfahren bemühen, um den zügigen Zugang zum Asylverfahren sicherzustellen.

- **Individuelle, unparteiische und objektive Prüfung jedes Dublin-Falles**

Die Mitgliedstaaten sollen keinen Fall schematisch und ohne ordnungsgemäße Prüfung der Kriterien bearbeiten. Jeder Fall ist einzigartig, und jeder Dublin-Fall soll individuell, unparteiisch und objektiv geprüft werden.

1. Verfahrensgarantien für Personen, die unter das Dublin-Verfahren fallen

Die Verordnungen und Richtlinien, die gemeinsam den Rechtsrahmen für das GEAS bilden, beinhalten Instrumente und Bestimmungen zur Wahrung der grundlegenden Interessen der in ihren Geltungsbereich fallenden Personen. Die Dublin-III-Verordnung selbst sieht Verfahrensgarantien für die betreffenden Personen vor. In diesem Abschnitt werden die Normen beschrieben, die aus diesen Garantien abgeleitet werden können.

Vertraulichkeit

Dublin-III-Verordnung

Artikel 39

NORM 1: Die Behörde des Mitgliedstaats muss die Vertraulichkeit der im Rahmen des Dublin-Verfahrens bearbeiteten Fälle gewährleisten.

Indikator 1.1: Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde kennen die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vertraulichkeit des Dublin-Verfahrens.

Indikator 1.2: Die Datenbanken und Archivierungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten sind sicher und werden nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften geführt.

Weitere Anmerkung: Dieser Indikator gilt unter anderem für das Visa-Informationssystem (VIS), das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)^(*) und Eurodac, das DubliNet-System sowie die nationalen Archivierungssysteme.

Indikator 1.3: Die zuständigen Behörden tauschen Informationen über einzelne Antragsteller und/oder Nicht-Antragsteller ausschließlich über DubliNet aus.

Indikator 1.4: Die Mitgliedstaaten geben keine Informationen über den Fall an Personen ohne eine entsprechende Befugnis weiter.

Indikator 1.5: Die Gespräche mit der betreffenden Person werden in hinreichend ausgestatteten separaten Räumen durchgeführt, welche die Vertraulichkeit des Gesagten gewährleisten.

Bereitstellung von Informationen

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
------------------------------	--------------------------------

Artikel 4	Anhänge X bis XIII
-----------	--------------------

NORM 2: Die betreffende Person erhält bei der Antragstellung in einem Mitgliedstaat alle relevanten Informationen über das Verfahren, insbesondere das einschlägige Merkblatt.

Indikator 2.1: Die Behörde des Mitgliedstaats vermittelt die Informationen in einer klaren und einfachen Form sowie in einer Sprache, die die betreffende Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie diese versteht. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die betreffende Person die mitgeteilten Informationen versteht.

Weitere Anmerkung: Nach Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung müssen der betreffenden Person mindestens Informationen über die Anwendung der Dublin-III-Verordnung, die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat erteilt werden. Darüber hinaus ist die betreffende Person über die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, das persönliche Gespräch, die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen zu machen, die

^(*) Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung, den Umstand, dass die zuständigen Behörden sie betreffende Daten austauschen dürfen und das Auskunftsrecht bezüglich sie betreffender Daten zu unterrichten.

Indikator 2.2: Die Informationen werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und individuellen Umstände der betreffenden Person erteilt.

Indikator 2.3: Die Behörde des Mitgliedstaats erteilt der betreffenden Person die Informationen über die Dublin-III-Verordnung in Form des einschlägigen Merkblattes.

Weitere Anmerkung:

In **Merkblatt A** erhalten Personen, die internationalen Schutz beantragen, Informationen über das Dublin-System, den Zeitrahmen des Dublin-Verfahrens, die Abnahme von Fingerabdrücken und die relevanten Kontaktdaten, die von der nationalen Behörde eingetragen werden.

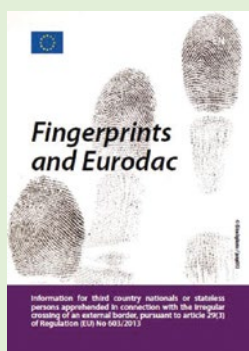
Merkblatt B beinhaltet Informationen für Personen, die sich bereits in einem Dublin-Verfahren befinden. In diesem Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, die Behörden über Familienangehörige in anderen Mitgliedstaaten, Abhängigkeitsverhältnisse sowie den eigenen Gesundheitszustand zu informieren. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Fristen für Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren genannt. Des Weiteren enthält dieses Dokument Informationen über das Rechtsbehelfsverfahren und die geltenden einzelstaatlichen Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Das **Merkblatt für unbegleitete Minderjährige** ist Minderjährigen auszuhändigen, die internationalen Schutz beantragen. In diesem Merkblatt wird kindgerecht erläutert, welche Informationen die nationalen Behörden benötigen, um die Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu prüfen. Zudem werden der Begriff des Kindeswohls und das Dublin-Verfahren erklärt. Ferner enthält das Dokument Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten sowie zu seiner Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen.



Personen, die eine Außengrenze illegal überschritten haben, ist das Merkblatt „Informationen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden“ auszuhändigen. Dieses Merkblatt enthält Informationen über die Pflichten im Zusammenhang mit der Abnahme von Fingerabdrücken und das Eurodac-System.

Hält sich eine Person illegal in einem Mitgliedstaat auf, erhält sie das Merkblatt „Informationen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten“. In diesem Merkblatt wird erläutert, dass die Fingerabdrücke der betreffenden Person zur Überprüfung an Eurodac übermittelt werden können und das Dublin-Verfahren eingeleitet wird, wenn in der Vergangenheit bereits ein Asylantrag gestellt wurde. Im letztgenannten Fall ist der Person auch das Merkblatt B auszuhändigen.



Sprache

Dublin-III-Verordnung

Artikel 5 Absatz 4

NORM 3: Das persönliche Dublin-Gespräch ist in einer Sprache zu führen, die die betreffende Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie diese versteht.

Indikator 3.1: Der Behörde des Mitgliedstaats stehen qualifizierte Dolmetscher für alle gängigen Sprachen zur Verfügung.

Indikator 3.2: Die betreffende Person wird während des persönlichen Gesprächs gefragt, ob sie den Dolmetscher versteht. Ist dies trotz aller Vorkehrungen nicht der Fall, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um das Problem zu lösen.

Bewährte Praxis für den Einsatz von Dolmetschern

Die Mitgliedstaaten setzen nach nationalem Recht beeidigte, ermächtigte bzw. öffentlich bestellte Dolmetscher ein, die regelmäßig geschult und für die Arbeit mit Personen, die internationalen Schutz beantragen, ausgebildet sind.

Ergänzende EASO-Instrumente für die in dieser Phase zu gewährleistenden Verfahrensgarantien:

EASO-Schulungsmodul für Dolmetscher

Das EASO bietet jedes Jahr eine 20- bis 25-stündige Online-Schulung für Dolmetscher an, die für die nationalen Asylbehörden tätig sind. Ziel dieses Moduls ist es, Dolmetscher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die insbesondere darin bestehen, den Kommunikationsprozess zwischen Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, und den nationalen Behörden sowie anderen relevanten Beteiligten im gesamten Asylverfahren zu erleichtern.

EASO-Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren

Dieser Leitfaden bietet Informationen über die im Rahmen des Erstkontakts relevanten zentralen Pflichten von Erstkontakt-Stellen und die einschlägigen Rechte von Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen. Er bietet Erstkontakt-Stellen unter anderem Erläuterungen für den Umgang mit Dolmetschern und die Gewährleistung bestmöglicher Ergebnisse in Fällen, in denen ein Dolmetscher herangezogen wird.

EASO Practical guide on the implementation of the Dublin III Regulation: personal interview and evidence assessment (EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: persönliche Anhörung und Beweiswürdigung)

Der Schwerpunkt dieses Leitfadens liegt zu einem erheblichen Teil auf dem mit dem Antragsteller geführten Gespräch. Neben den Kommunikationstechniken und dem Einsatz von Dolmetschern wird auch der Zweck des Dublin-Gesprächs erläutert. Die im Anhang dieses Praxisleitfadens enthaltenen Erläuterungen zu den im Gespräch zu prüfenden Themenbereichen bieten wertvolle Orientierungshilfen für das persönliche Dublin-Gespräch und die einzelnen Aspekte der dabei zu stellenden Fragen und können die Mitarbeitenden bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unterstützen. Darüber hinaus werden in dem Leitfaden die Pflichten bezüglich der Bereitstellung von Informationen über das Dublin-Verfahren, die zentralen Grundsätze der Beweiswürdigung sowie die unterschiedlichen Arten von Beweismitteln und Indizien erläutert.

Verständnis

Dublin-III-Verordnung

Artikel 5

NORM 4: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die betreffende Person die im Zuge des persönlichen Gesprächs gestellten Fragen und erteilten Informationen versteht.

Indikator 4.1: Zu Beginn des Gesprächs werden der betreffenden Person Zweck und Kontext des Gesprächs erklärt.

Indikator 4.2: Die betreffende Person wird gefragt, ob sie die im Zuge des Gesprächs gestellten Fragen und erteilten Informationen verstanden hat.

Bewährte Praxis für die Prüfung des Verständnisses

Der Mitarbeitende dokumentiert sowohl die Frage zum Verständnis der verwendeten Sprache als auch die entsprechende Antwort.

Indikator 4.3: Im Zuge des Gesprächs erhält die betreffende Person Gelegenheit, Unstimmigkeiten, Widersprüche und/oder fehlende Angaben zu erläutern.

Indikator 4.4: Nach dem Gespräch erhält die betreffende Person nach entsprechender Unterrichtung Gelegenheit, etwaige Fehler zu korrigieren oder gegebenenfalls Aussagen zu berichtigen. Diese Berichtigungen werden dokumentiert.

Indikator 4.5: Der betreffenden Person und/oder ihrem Rechtsbeistand wird nach dem Gespräch eine schriftliche Zusammenfassung ausgehändigt.

Vorlage und Beurteilung neuer Informationen

Dublin-III-Verordnung
Artikel 4 und 5

NORM 5: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, während des Dublin-Verfahrens relevante Informationen zu ihrem Fall vorzubringen, und über ihr diesbezügliches Recht unterrichtet wird.

Indikator 5.1: Die betreffende Person erhält allgemeine Informationen darüber, wann und wohin sie die ihren Fall betreffenden Dokumente und Informationen übermitteln muss.

Weitere Anmerkung: Die betreffende Person wird über die Frist für die Vorlage der einschlägigen/relevanten Dokumente unterrichtet, sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Indikator 5.2: Die betreffende Person ist in der Lage, der zuständigen Behörde etwaige Ansprüche und Belege, einschließlich ärztlicher Gutachten, zur Prüfung vorzulegen.

Indikator 5.3: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren, durch das der Mitarbeitende über etwaige neue Informationen zu einem Fall unterrichtet wird.

Dublin-III-Verordnung
Artikel 7 Absatz 2

NORM 6: Werden im Zuge des Dublin-Verfahrens neue Informationen bekannt, sollen diese Informationen, sofern sie relevant sind, von der Behörde des Mitgliedstaats in einer geeigneten Phase des Verfahrens berücksichtigt werden.

Indikator 6.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren, das sicherstellt, dass die betreffende Person, eine andere Person (z. B. der Vertreter) oder eine Organisation im Zuge des Verfahrens neue Informationen oder Angaben zu veränderten Umständen vorlegen kann.

Indikator 6.2: Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.

2. Feststellung eines möglichen Dublin-Falles

Der erste Schritt eines Dublin-Verfahrens ist die Feststellung, dass ein Dublin-Fall vorliegt. Infolgedessen müssen die Mitarbeitenden mögliche einschlägige Indikatoren ermitteln, um sich zu vergewissern, ob ein gegebener Fall in den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung fällt. Gemeinhin ist die Stelle oder Behörde, die das mögliche Vorliegen eines Dublin-Falles feststellt, letztlich nicht für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständig. Daher sind einige der folgenden Normen und Indikatoren für die Feststellung eines Dublin-Falles für alle zuständigen Behörden und nicht nur für die jeweilige Dublin-Behörde in den einzelnen Mitgliedstaaten relevant.

Ergänzende EASO-Instrumente für die Feststellung eines möglichen Dublin-Falles

EASO-Schulungsmodul zur Feststellung möglicher Dublin-Fälle

Für die Mitarbeitenden der Behörden der Mitgliedstaaten, die möglicherweise auf einen potenziellen Dublin-Fall stoßen könnten, wird ab Januar 2020 ein EASO-Schulungsmodul verfügbar sein, das sie bei der Entscheidung über den Umgang mit solchen Fällen und der Weiterleitung an die Dublin-Behörde unterstützen soll.

NORM 7: Die Behörde des Mitgliedstaats, die sich mit einem möglichen Dublin-Fall zu befassen hat, verfügt über die geeigneten Instrumente für die Feststellung eines Dublin-Falles.

Indikator 7.1: Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf Eurodac, andere einschlägige Datenbanken⁽¹⁰⁾ und, sofern ein Zugang zulässig ist, das VIS, um mögliche Dublin-Fälle festzustellen.

Indikator 7.2: In jedem Mitgliedstaat gibt es eine für Dublin-Fälle und das Dublin-Verfahren zuständige Stelle oder Behörde, an die Dublin-Fälle weitergeleitet werden können.

NORM 8: Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, die mit einem möglichen Dublin-Fall befasst sind, verfügen über hinreichende Kenntnisse über die Dublin-III-Verordnung und sind in der Lage, einen möglichen Dublin-Fall festzustellen und zur weiteren Prüfung weiterzuleiten.

Indikator 8.1: Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde, die als Erste mit einem möglichen Dublin-Fall befasst sind, kennen die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung und verfügen über Grundkenntnisse über die Angaben oder Sachverhalte, die bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung zu beachten sind.

Indikator 8.2: Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde, die als Erste mit einem möglichen Dublin-Fall befasst sind, wissen, an wen sie sich wenden müssen, um weitere Informationen zu erhalten oder die Einleitung eines Dublin-Verfahrens in die Wege zu leiten. Bei diesem Ansprechpartner soll es sich vorzugsweise um die für das Dublin-Verfahren zuständige Behörde handeln.

Indikator 8.3: Es gibt ein etabliertes Verfahren, um einen festgestellten Dublin-Fall an die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde weiterzuleiten.

Indikator 8.4: Fälle, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, werden möglichst zeitnah an die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde weitergeleitet.

Bewährte Praxis für die Kontaktaufnahme mit der Dublin-Behörde

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren stellt die für Dublin-Fälle zuständige Behörde eine Kontaktnummer bereit, unter der Mitarbeitende der Asylbehörde, der Polizei oder anderer einschlägiger Behörden Unterstützung erhalten können.

⁽¹⁰⁾ Hierzu zählen nationale und/oder internationale Datenbanken.

Das Eurodac-System

Die Nutzung der Eurodac-Datenbank ist in der Eurodac-II-Verordnung geregelt. Diese Datenbank wird gemeinhin als Informationsquelle für die Feststellung von Dublin-Fällen herangezogen. Wenn eine Person internationalen Schutz beantragt, können die Mitgliedstaaten in der Datenbank nach bereits in anderen Mitgliedstaaten gestellten Anträgen auf internationalen Schutz suchen, die nach Artikel 9 der Eurodac-II-Verordnung an Eurodac übermittelt wurden. Das System gibt den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit, die nach Artikel 14 der Eurodac-II-Verordnung in der Datenbank erfassten Aufzeichnungen über Personen einzusehen, die – aus einem Drittstaat kommend – beim illegalen Überschreiten der Grenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen wurden.

Weitere Anmerkung:

In der Eurodac-Datenbank speichern die Mitgliedstaaten unter anderem die folgenden Informationen:

- **Gewährung internationalen Schutzes für die betreffende Person**
Nach Artikel 18 der Eurodac-II-Verordnung werden die Daten jeder Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, in Eurodac markiert.
- **Überstellung der betreffenden Person in einen anderen Mitgliedstaat**
In Abhängigkeit davon, auf welcher Rechtsgrundlage die Überstellung vorgenommen wurde, muss der zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 10 Buchstaben a bzw. b der Eurodac-II-Verordnung die relevanten Daten zu der Überstellung aktualisieren bzw. an Eurodac übermitteln.
- **Ausreise der betreffenden Person aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten**
Nach Artikel 10 Buchstabe c der Eurodac-II-Verordnung ist im Falle der Ausreise der betreffenden Person aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Person das Hoheitsgebiet verlassen hat, zu aktualisieren. Hat die Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen, denen eine Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz vorangegangen ist, ist diese Information nach Artikel 10 Buchstabe d der Eurodac-II-Verordnung ebenfalls in Eurodac zu erfassen.
- **Übernahme der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags durch den Mitgliedstaat auf der Grundlage der Ermessensklausel**
Nach Artikel 10 Buchstabe e der Eurodac-II-Verordnung muss der in Eurodac gespeicherte Datensatz aktualisiert werden, wenn ein Mitgliedstaat die Ermessensklausel (Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung) anwendet.

Bezüglich der Nutzung der Eurodac-Datenbank wurden die folgenden Normen und Indikatoren vereinbart.

Dublin-III-Verordnung	Eurodac-II-Verordnung
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 1

NORM 9: Wird ein Asylantrag gestellt, sind die Fingerabdruckdaten des Antragstellers so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 72 Stunden, als Treffer der Kategorie 1 zu erfassen. Im Falle einer illegalen Einreise sind die Fingerabdruckdaten innerhalb von 72 Stunden nach dem Zeitpunkt des Aufgreifens als Treffer der Kategorie 2 zu erfassen.

Indikator 9.1: In jedem Mitgliedstaat gibt es eine zuständige Behörde mit einem geeigneten Zugang zu hinreichenden Geräten, um der betreffenden Person nach der Stellung des Asylantrags oder der illegalen Einreise unverzüglich Fingerabdrücke abzunehmen und diese mit der Eurodac-Datenbank abzugleichen. Diese Geräte sollen in der Nähe des Standortes untergebracht sein, an dem der Asylantrag gestellt oder die illegale Einreise festgestellt wird.

Indikator 9.2: Die Ergebnisse der Datenbankabfrage sollen der für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständigen nationalen Behörde zeitnah zur Verfügung stehen.

NORM 10: Beschließt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, für einen Nicht-Antragsteller eine Abfrage in Eurodac vorzunehmen (Abfrage von Treffern der Kategorie 3), und zeigen die Abfrageergebnisse, dass die Dublin-III-Verordnung anwendbar ist, soll der Fall an die für das Dublin-Verfahren zuständige Behörde des Mitgliedstaats weitergeleitet werden.

Indikator 10.1: Die Mitarbeitenden der nationalen Behörde, die eine Abfrage nach Treffern der Kategorie 3 vornehmen, verfügen über Grundkenntnisse der Dublin-III-Verordnung und wissen, an welche Stelle sie den Fall für das Dublin-Verfahren weiterleiten müssen.

NORM 11: Die Ergebnisse der Abfrage in Eurodac sollen alle in der Datenbank verfügbaren Informationen umfassen, wie etwa über das vorherige illegale Überschreiten einer Grenze in einem oder mehreren Fällen, einen oder mehrere bereits gestellte Anträge, die Gewährung internationalen Schutzes durch einen Mitgliedstaat, die Überstellung des Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat oder die Anwendung der Ermessensklausel durch einen anderen Mitgliedstaat.

Indikator 11.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verwendet für die systematische Aufbereitung der Ergebnisse ein einheitliches Format, sodass sie unmittelbar alle in Eurodac verfügbaren Informationen erfassen kann.

Indikator 11.2: Die aus Eurodac abgefragten Informationen sollen klar und für alle Mitgliedstaaten verständlich sein, wenn sie in ein Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch aufgenommen werden.

NORM 12: Nach Maßgabe der Eurodac-II-Verordnung soll die Behörde des Mitgliedstaats die in der Eurodac-Datenbank gespeicherten Informationen regelmäßig aktualisieren. Nach einer Überstellung soll die Behörde des Mitgliedstaats Daten über die folgenden Vorgänge in die Eurodac-Datenbank eingeben: Anwendung der Ermessensklausel, Ausweisung, Gewährung internationalen Schutzes, Ausstellung eines Aufenthaltstitels, Ausreise der Person aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, Erwerb der Staatsbürgerschaft, Aberkennung oder Beendigung des internationalen Schutzstatus, Ablehnung einer Verlängerung des Schutzstatus.

Indikator 12.1.a: Die Behörde des Mitgliedstaats hat ein automatisiertes System eingerichtet, das es dem Mitgliedstaat gestattet, Informationen aus dem nationalen Archivierungssystem in die Eurodac-Datenbank zu übertragen.

ODER

Indikator 12.1.b: Verfügt die Behörde des Mitgliedstaats über kein automatisiertes System für die Übermittlung der relevanten Informationen aus der nationalen Akte in die Eurodac-Datenbank, so wissen die auf nationaler Ebene zuständigen Mitarbeitenden, welche Informationen an die Eurodac-Datenbank zu übermitteln sind, und die Behörden verfügen über die notwendigen Ressourcen, um die relevanten Daten manuell an die Datenbank zu übertragen.

Bewährte Praxis für die Verknüpfung von Eurodac mit dem nationalen Fallbearbeitungssystem

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Datenqualität zu verbessern und die Verfahren zu beschleunigen, haben die Behörden einiger Mitgliedstaaten beschlossen, ihr nationales Fallbearbeitungssystem mit der Eurodac-Datenbank zu verknüpfen. Jedes Mal, wenn diese Behörden eine Entscheidung treffen oder einen Vorgang abspeichern, der in Eurodac erfasst werden soll, werden die Informationen automatisch an Eurodac übermittelt.

Die Datenbank des Visa-Informationssystems

Die VIS-Datenbank ist eine weitere relevante Informationsquelle für die Feststellung möglicher Dublin-Fälle. Das System nimmt einen Abgleich biometrischer Daten für die Zwecke der Identifizierung und Verifizierung vor. Das VIS verbindet Botschaften und Konsulate in Drittländern mit allen Außengrenzübergangsstellen der Schengen-Staaten. Das VIS wird in allen Schengen-Staaten eingesetzt (Dänemark hat sich für seine Einführung entschieden). Infolgedessen sind nicht alle Mitgliedstaaten, in denen die Dublin-III-Verordnung anwendbar ist, an die VIS-Verordnung⁽¹⁾ gebunden und haben Zugang zum VIS.

Weitere Anmerkung: In der VIS-Datenbank können die Mitgliedstaaten auch personenbezogene Daten und Passdaten der betreffenden Person abfragen.

Bewährte Praxis für Abfragen im Visa-Informationssystem

Die Abfrage in der VIS-Datenbank wird zeitgleich mit der obligatorischen Eurodac-Abfrage vorgenommen, vorzugsweise innerhalb von 72 Stunden nach Stellung des Asylantrags.

NORM 13: *Sofern ein solcher Zugang zulässig ist, soll die Behörde des Mitgliedstaats eine Abfrage in der VIS-Datenbank vornehmen, um festzustellen, ob der betreffenden Person in einem anderen Mitgliedstaat ein Visum erteilt wurde.*

Indikator 13.1: Sofern der Zugang nach dem EU-Recht zulässig ist, hat die Behörde des Mitgliedstaats Zugriff auf die VIS-Datenbank, um Dublin-Fälle festzustellen, und betrachtet die Datenbank als Informationsquelle.

Indikator 13.2: Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, die einen Dublin-Fall feststellen, wissen, dass erteilte Visa einen möglichen Grund für ein Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch darstellen.

Dokumente der betreffenden Person

Alle im Besitz der betreffenden Person befindlichen Dokumente könnten für das Verfahren der Bestimmung der Zuständigkeit relevant sein. Diese Dokumente sollen gemäß der Dublin-III-Verordnung berücksichtigt werden.

NORM 14: *Im Rahmen der Informationsbeschaffung soll sich die zuständige Behörde der Bedeutung dieser Dokumente bewusst sein und in jeder Phase eines laufenden Verfahrens alle von der betreffenden Person vorgelegten Dokumente berücksichtigen, um einen möglichen Dublin-Fall festzustellen.*

Indikator 14.1: Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, denen Dokumente der betreffenden Person vorliegen, haben hinreichende Kenntnisse über die Dublin-III-Verordnung und wissen, an welche Stelle sie den Fall weiterleiten müssen, damit geeignete Maßnahmen nach dieser Verordnung ergriffen werden können.

Indikator 14.2: Die zuständige Behörde verfügt über ein Verfahren und das erforderliche Fachwissen, um die Echtheit der Dokumente zu prüfen.

Weitere Anmerkung: Zu den wichtigen Dokumenten, die im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden sollen, zählen beispielsweise Personalausweis, Reisepass und Führerschein, Aufenthaltstitel, etwaige andere von einer zuständigen ausländischen Behörde ausgestellte amtliche Dokumente sowie jedes Dokument, anhand dessen die Aussagen der betreffenden Person verifiziert werden können, wie etwa Zugtickets, Quittungen usw.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, ABl. L 218 vom 13.8.2008.

Bewährte Praxis für die Suche nach relevanten Dokumenten

Sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, könnte es hilfreich sein, die Antragsteller und ihr persönliches Eigentum zu durchsuchen, um relevante Beweismittel ausfindig zu machen. Werden relevante Dokumente gefunden, werden diese vorübergehend sichergestellt, eingescannt und auf ihre Echtheit geprüft.

NORM 15: Weist ein im Laufe eines Verfahrens erlangtes Dokument darauf hin, dass die Dublin-III-Verordnung anwendbar ist, soll der Fall an die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde weitergeleitet werden.

Indikator 15.1: Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, denen ein Dokument der betreffenden Person vorliegt, haben hinreichende Kenntnisse über die Dublin-III-Verordnung und sind in der Lage, eine grundlegende Beurteilung der Relevanz des Dokuments im Hinblick auf die Verordnung vorzunehmen.

Ergänzende EASO-Instrumente für die Feststellung möglicher Dublin-Fälle***EASO-Schulungsmodul zur Feststellung möglicher Dublin-Fälle***

EASO Practical guide on the implementation of the Dublin III Regulation: personal interview and evidence assessment (EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: persönliche Anhörung und Beweiswürdigung)

EASO Practical Tool on Registration: Lodging of applications for international protection (EASO-Instrument zur Registrierung: Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz)

Das EASO entwickelt derzeit ein praktisches Instrument für die mit der Registrierung von Antragstellern befassten Mitarbeitenden der Behörden der Mitgliedstaaten, das sie auch bei der Beurteilung der für die Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung relevanten Indikatoren unterstützen kann.

Indikator 15.2: Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde, denen ein Dokument vorliegt, wissen, an welche Stelle sie den Fall weiterleiten müssen, damit geeignete Maßnahmen nach der Dublin-III-Verordnung ergriffen werden können.

Das persönliche Gespräch

Nach Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller führen, um die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern. Auf das „Dublin-Gespräch“ kann verzichtet werden, wenn die Person flüchtig ist oder bereits die für das Dublin-Verfahren sachdienlichen Angaben gemacht hat.

Das persönliche Gespräch dient zahlreichen unterschiedlichen Zielen. Es ist sowohl in der Dublin-III-Verordnung als auch im nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten geregelt. Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anhand des persönlichen Gesprächs in Dublin-Fällen wurden die folgenden Normen und Indikatoren vereinbart.

Dublin-III-Verordnung

Artikel 5

NORM 16: Das persönliche Gespräch ist vor Erlass einer Überstellungsentscheidung zu führen, sofern die betreffende Person nicht flüchtig ist oder bereits alle sachdienlichen Angaben gemacht hat.

Indikator 16.1: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt ausreichende Mittel zur Durchführung des Gesprächs bereit.

Weitere Anmerkung: Der Begriff „ausreichende Mittel“ umfasst unter anderem einen geeigneten Raum für das Gespräch, die Verfügbarkeit von Dolmetschern, falls erforderlich, und genügend Zeit, um ein ordnungsgemäßes Gespräch mit der betreffenden Person zu führen.

Indikator 16.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren für die Planung der Gespräche, das die Möglichkeit vorsieht, Dublin-Gespräche mit Blick auf die geltenden Fristen vorrangig zu führen.

Bewährte Praxis für die Verknüpfung des Gesprächs mit der Registrierung des Antrags

Es gilt als bewährte Praxis, das Dublin-Gespräch mit dem bestehenden nationalen Verfahren für die Registrierung von Asylanträgen und die Einholung der für den Antrag sachdienlichen Informationen zu verknüpfen. So haben die verantwortlichen Behörden die Möglichkeit, Dublin-Fälle bereits zu einem frühen Zeitpunkt festzustellen und möglichst zeitnah an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Infolge dieser frühzeitigen Weiterleitung hat die Dublin-Behörde bzw. die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde mehr Zeit, um die erforderlichen Schritte zu unternehmen. In Fällen, die Minderjährige oder Familienzusammenführungen betreffen, ist dies von entscheidender Bedeutung.

NORM 17: Der Mitarbeitende nimmt vor dem persönlichen Gespräch eine sorgfältige Prüfung und Sichtung der zu der Akte vorliegenden Informationen vor.

Indikator 17.1: Die Akte liegt dem Mitarbeitenden frühzeitig vor, sodass er vor dem Gespräch ausreichend Zeit hat, um sich angemessen vorzubereiten.

Indikator 17.2: Im Rahmen der Vorbereitung werden alle Aspekte berücksichtigt, die hilfreich für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sein könnten.

Bewährte Praxis für die zeitliche Planung des Gesprächs

Wird das persönliche Gespräch möglichst zeitnah nach der Stellung des Asylantrags geführt, haben der Antragsteller oder die zuständige Behörde die Möglichkeit, das Gespräch zu beurteilen und gegebenenfalls ergänzende Angaben zu dem Fall zu machen, bevor die Frist für die Stellung eines Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs endet.

NORM 18: In dem persönlichen Gespräch sollen alle für den Antragsteller und das Dublin-Verfahren relevanten Aspekte der Dublin-III-Verordnung behandelt werden.

Indikator 18.1: Für das persönliche Gespräch wird ein standardisiertes Gesprächsprotokoll verwendet, um sicherzustellen, dass alle für den Antragsteller und das Dublin-Verfahren relevanten Aspekte behandelt werden.

Bewährte Praxis für die Erarbeitung von Gesprächsprotokollen

Ein auf nationaler Ebene erarbeitetes und etabliertes Gesprächsprotokoll könnte die Mitarbeitenden dabei unterstützen, alle relevanten Aspekte der Dublin-III-Verordnung zu behandeln. Diese standardisierten Gesprächsprotokolle berücksichtigen sowohl die relevanten Aspekte der Zuständigkeit als auch alle Aspekte des nationalen Rechts, sodass die Überstellungsentscheidung gegebenenfalls ohne weitere Gespräche getroffen werden kann.

Indikator 18.2: Im Zuge des persönlichen Gesprächs werden Fragen über Familienangehörige oder Verwandte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, abhängige Personen und den Reiseweg gestellt.

Indikator 18.3: Mit dem standardisierten Gesprächsprotokoll wird sichergestellt, dass die Dublin-Indikatoren, die durch die Abfragen in den Datenbanken (Eurodac, VIS) nicht ermittelt werden können, im persönlichen Gespräch behandelt werden.

Indikator 18.4: Die Mitarbeitenden, die persönliche Gespräche führen, sind angemessen geschult und verfügen über ausreichende Kenntnisse der Dublin-III-Verordnung, sodass sie wissen, wann sie anhand des standardisierten Protokolls ergänzende Fragen stellen müssen.

Ergänzende EASO-Instrumente für das persönliche Dublin-Gespräch

EASO Practical guide on the implementation of the Dublin III Regulation: personal interview and evidence assessment (EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: persönliche Anhörung und Beweiswürdigung)

EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“

Im Einklang mit dem EASO-Schulungsprogramm bildet der Leitfaden eine strukturierte Gesprächsmethode ab. Bei diesem strukturierten Ansatz wird der Nutzer durch die folgenden Phasen geleitet: Vorbereitung auf die persönliche Anhörung, Beginn der Anhörung und Bereitstellung von Informationen, Durchführung der Anhörung, einschließlich Hilfestellung in Bezug auf den Inhalt des Asylantrags, der im Rahmen der Anhörung untersucht werden muss, sowie Abschluss der Anhörung und die im Anschluss durchzuführenden Schritte.

3. Informationersuchen

Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt nicht immer über ausreichende Informationen, um ein Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat zu richten. Genügen die verfügbaren Beweismittel nicht, um festzustellen, ob das Dublin-Verfahren durchgeführt werden kann, oder den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, können die Mitgliedstaaten einen anderen Mitgliedstaat um weitere Informationen ersuchen. Dieses Informationsersuchen kann nach Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung und unter Verwendung des Standardformblatts in Anhang V der Durchführungsverordnung gestellt werden. In Fällen, in denen Familienangehörige, familiäre Bindungen und Abhängigkeitsverhältnisse ermittelt werden müssen, sind die Standardformblätter in den Anhängen VII und VIII der Durchführungsverordnung zu verwenden.

Dublin-III-Verordnung

Artikel 6 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 34

NORM 19: Ein Informationsersuchen wird ausschließlich in Einklang mit Artikel 6 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung gestellt. Die Behörde des Mitgliedstaats soll sicherstellen, dass sie hinreichende Gründe für das Ersuchen hat und die jeweils geltenden Fristen gewahrt bleiben.

Indikator 19.1: Die zuständige Behörde verwendet das jeweilige Standardformblatt, um das Informationsersuchen frist- und ordnungsgemäß zu übermitteln.

Indikator 19.2: Die Mitarbeitenden sind in der Lage, ausreichende Gründe für die Übermittlung von Informationsersuchen zu erkennen und geltend zu machen.

Indikator 19.3: Im Falle der Übermittlung von Informationsersuchen gemäß Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung bezieht die zuständige Behörde die relevanten Akteure, wie etwa Kinderschutzdienste usw., in die Suche nach Familienangehörigen ein.

NORM 20: Die Behörde des Mitgliedstaats soll ein Informationsersuchen so bald wie möglich, in jedem Falle jedoch innerhalb von fünf Wochen beantworten. Die Antwort soll in Einklang mit Artikel 6 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung erteilt werden.

Indikator 20.1: Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt, um sicherzustellen, dass die korrekten Informationen fristgemäß und effizient erteilt werden.

Indikator 20.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Indikator 20.3: Die Mitarbeitenden, die das Informationsersuchen beantworten, haben angemessenen Zugang zu allen hierfür relevanten Datenbanken.

Indikator 20.4: Die Antwort ist als Anhang in Form eines schreibgeschützten Dokuments zu übermitteln.

Bewährte Praxis für das Format der Antwort auf Informationsersuchen

Die Behörden der Mitgliedstaaten verwenden für die Übermittlung ihrer Antworten auf Informationsersuchen über DubliNet die Dateierweiterung .pdf, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Bewährte Praxis für die Verwendung von Vorlagen oder Standardformblättern

Die Mitgliedstaaten verwenden für die Beantwortung von Informationsersuchen nach Artikel 34 auf nationaler Ebene erarbeitete Vorlagen oder Standardformblätter (sodass die betreffende Person von den Behörden beider Mitgliedstaaten ohne weiteres identifiziert werden kann). Die Verwendung eines einheitlichen Layouts trägt zur Beweiskraft der Informationen bei, sodass eine Verwendung vor Gericht möglich ist.

Indikator 20.5: Die Mitarbeitenden sind in der Lage, ausreichende Gründe für die Beantwortung von Informationsersuchen zu erkennen und geltend zu machen.

Indikator 20.6: Im Falle der Beantwortung von Informationsersuchen gemäß Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung beziehen die nationalen Behörden die relevanten Akteure, wie etwa Kinderschutzdienste usw., in die Suche nach Familienangehörigen ein.

Weitere Anmerkung: Ist für die Erteilung der angeforderten Informationen die Zustimmung des Antragstellers erforderlich, muss die ersuchte Behörde des Mitgliedstaats sicherstellen, dass ausschließlich Informationen übermittelt werden, zu deren Bereitstellung sie berechtigt ist. Wann immer die Zustimmung des Antragstellers erforderlich ist, stellt der ersuchte Mitgliedstaat sicher, dass diese vom ersuchenden Mitgliedstaat eingeholt wird.

NORM 21: Um eine sichere, schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen Informationsersuchen über DubliNet und in einer Sprache übermittelt werden, die von den zuständigen Behörden in beiden Mitgliedstaaten gemeinhin verstanden wird.

Indikator 21.1: Es werden Mitarbeitende benannt, die Zugang zum DubliNet-System haben und die Ersuchen übermitteln.

Indikator 21.2: Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.

Indikator 21.3: Für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten wird eine Sprache vereinbart, um zu vermeiden, dass es zu Verwechslungen oder sprachlich bedingten Missverständnissen kommt oder Übersetzungen benötigt werden, durch die das Verfahren verzögert werden könnte.

Indikator 21.4: Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.

4. Beurteilung der Zuständigkeit

Um eine gründliche Beurteilung der Zuständigkeit nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung zu gewährleisten, wurden die folgenden Normen erarbeitet, die ein angemessenes Verfahren für die Beurteilung der Zuständigkeit sicherstellen sollen.

Bewährte Praxis für die Erleichterung der Anwendung der Dublin-III-Verordnung

Nach Maßgabe von Erwägungsgrund 28 und Artikel 36 der Dublin-III-Verordnung entsenden die Mitgliedstaaten Verbindungsbeamte in andere Mitgliedstaaten (soweit dies von der Anzahl der gemeinsamen Fälle her geboten ist), um die Anwendung der Verordnung zu erleichtern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Sensibilisierung und Schulung

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Kapitel III bis VI	Artikel 11

NORM 22: Die mit der Beurteilung der Zuständigkeit beauftragte zuständige Behörde verfügt über die erforderlichen Ressourcen, kennt ihre Aufgaben und sorgt dafür, dass ihre Mitarbeitenden ausreichend geschult und mit der Rangfolge der Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie den geltenden Fristen vertraut sind.

Indikator 22.1: Es wurden ein Arbeitsablauf und ein Verfahren festgelegt, um zu gewährleisten, dass die Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit im Rahmen des Dublin-Verfahrens in der vorgegebenen Reihenfolge Anwendung finden.

Indikator 22.2: Die zuständige Behörde prüft, ob weitere Informationen für die Bestimmung der Zuständigkeit relevant sind.

Weitere Anmerkung: Zu den weiteren Informationen zählen Antragsformulare, andere interne Aufzeichnungen sowie vom Antragsteller abgegebene Erklärungen oder vorgelegte Dokumente, wie beispielsweise Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine usw.

Bewährte Praxis, die gewährleistet, dass keine weiteren Gespräche erforderlich sind

Die Mitgliedstaaten verfügen über ein standardisiertes Gesprächsprotokoll, das sowohl die relevanten Aspekte der Zuständigkeit als auch alle Aspekte des nationalen Rechts berücksichtigt, sodass die Überstellungsentscheidung gegebenenfalls ohne weitere Gespräche getroffen werden kann.

Ergänzendes EASO-Instrument für die Beweiswürdigung:

EASO Practical guide on the implementation of the Dublin III Regulation: personal interview and evidence assessment (EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: persönliche Anhörung und Beweiswürdigung)

Indikator 22.3: Wenn die für die Beurteilung der Zuständigkeit erforderlichen Informationen unvollständig sind oder Klärungsbedarf besteht und ein anderer Mitgliedstaat möglicherweise über hilfreiche Informationen verfügt, richtet die zuständige Behörde ein entsprechendes Ersuchen nach Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung an den bzw. die betreffenden Mitgliedstaat(en).

Vollständigkeit der Akte

NORM 23: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die Akte vollständig ist und alle erforderlichen Beweismittel enthält, um durch die Anwendung der in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriterien in der vorgegebenen Reihenfolge eine Beurteilung der Zuständigkeit vorzunehmen.

Indikator 23.1: Die Mitarbeitenden haben einen Überblick über alle zu einem bestimmten Fall zusammengetragenen sachdienlichen Informationen, einschließlich etwaiger Schilderungen des Antragstellers, und wenden die in Kapitel III aufgeführten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend an.

Indikator 23.2: Die Mitarbeitenden stützen sich auf die vorliegenden Informationen, um den aller Wahrscheinlichkeit nach zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen.

Indikator 23.3: Die Mitarbeitenden dokumentieren nach Möglichkeit ihre Beurteilung des jeweiligen Falles.

Zulassung und Prüfung von Indizien

Dublin-III-Verordnung

Artikel 7 Absatz 3

NORM 24: Indizien, aufgrund derer die Kriterien der Artikel 8, 10 oder 16 anwendbar sein könnten und die vorgelegt werden, bevor ein anderer Mitgliedstaat dem Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch stattgegeben hat, sollen zugelassen und vom ersuchenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

Indikator 24.1: Die Behörde des Mitgliedstaats hat ein Verfahren eingeführt, durch das gewährleistet ist, dass die betreffende Person bzw. andere relevante Akteure im Namen der betreffenden Person im Laufe des Verfahrens neue Informationen oder Angaben zu veränderten Umständen vorlegen können.

Indikator 24.2: Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.

5. Übermittlung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs

Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrags auf internationalen Schutz oder die Wiederaufnahme der betreffenden Person zuständig ist, beginnt mit der Übermittlung eines Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs an einen anderen Mitgliedstaat. In diesem Abschnitt werden mehrere operative Normen für diesen ersten Schritt im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats dargelegt.

Zeitnahe Stellung der Gesuche

Dublin-III-Verordnung

Artikel 21, 23 und 24

NORM 25: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch dem aller Wahrscheinlichkeit nach zuständigen Mitgliedstaat so bald wie möglich übermittelt wird. In jedem Falle wird das Gesuch innerhalb der in den einschlägigen Artikeln der Verordnung vorgesehenen Fristen gestellt.

Indikator 25.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Indikator 25.2: Wird eine dringende Antwort des anderen Mitgliedstaats angefordert, so ist dies in dem Gesuch unmissverständlich anzugeben; darüber hinaus sind die Gründe zu nennen, die eine dringende Antwort rechtfertigen.

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 5	Artikel 1 und 2

Übermittlung der Beweismittel und Indizien

NORM 26: Das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch soll unter Verwendung der Standardformblätter gestellt werden und die Beweismittel oder Indizien⁽¹²⁾ sowie möglichst viele andere sachdienliche Informationen beinhalten, um dem ersuchten Mitgliedstaat eine umfassende Prüfung seiner Zuständigkeit zu ermöglichen.

Indikator 26.1: Die Mitarbeitenden haben Zugang zu den verfügbaren Standardformblättern.

Indikator 26.2: Die Mitarbeitenden werden in die einheitliche Verwendung der genannten Standardformblätter eingewiesen.

Indikator 26.3: Die Mitarbeitenden nehmen alle erforderlichen Informationen in ihr Gesuch auf.

Indikator 26.4: Die Mitarbeitenden nehmen alle verfügbaren Beweismittel oder, sofern Beweismittel fehlen, die verfügbaren Indizien in ihr Gesuch auf.

Weitere Anmerkung: Fingerabdrücke stellen ein zuverlässiges Mittel dar, um die betreffende Person zweifelsfrei zu identifizieren. Liegen keine anderen Beweise (wie beispielsweise Treffer in den gemeinsamen

⁽¹²⁾ Gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 der Dublin-II-Verordnung genannten Verzeichnissen.

Informationssystemen wie Eurodac oder VIS) vor, werden dem Gesuch nach Möglichkeit Fingerabdruckdaten beigelegt, anhand derer die betreffende Person im Register des ersuchten Mitgliedstaats identifiziert werden kann.

Übermittlung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs über DubliNet

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Erwägungsgrund 26, Artikel 38	Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16, 18, 19 und 20 sowie Artikel 21 Absatz 1

NORM 27: Um eine sichere, schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, werden die Gesuche über DubliNet und in einer Sprache übermittelt, die von den zuständigen Behörden in beiden Mitgliedstaaten gemeinhin verstanden wird.

Indikator 27.1: Es werden Mitarbeitende bestimmt, die Zugang zum DubliNet-System haben und die Ersuchen übermitteln.

Indikator 27.2: Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.

Indikator 27.3: Für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten wird eine Sprache vereinbart, um zu vermeiden, dass es zu Verwechslungen oder sprachlich bedingten Missverständnissen kommt oder Übersetzungen benötigt werden, durch die das Verfahren verzögert werden könnte.

Indikator 27.4: Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.

Indikator 27.5: Die zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-Verordnung für einen bestimmten Fall ausgetauschten Nachrichten (einschließlich der Gesuche) werden stets über das verschlüsselte elektronische Kommunikationssystem DubliNet übermittelt.

Indikator 27.6: Die zuständige Behörde verwendet für das Gesuch das entsprechende von der Kommission bereitgestellte Standardformblatt.

6. Beantwortung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs

Nach der Übermittlung des Gesuchs ist der nächste Schritt im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats die Übermittlung einer Antwort durch den ersuchten Mitgliedstaat. In diesem Abschnitt werden mehrere Normen für diesen zweiten Schritt dargelegt. Da das Verfahren mitunter nach der Übermittlung der ersten Antwort nicht abgeschlossen ist, werden darüber hinaus Normen für das Verfahren der neuerlichen Prüfung nach der Ablehnung des ersten Gesuchs angeführt.

Zeitnahe Beantwortung des Gesuchs

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absätze 1, 6 und 7, Artikel 25 sowie Artikel 28 Absatz 3	Artikel 3 bis 6

NORM 28: Der ersuchte Mitgliedstaat muss das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch innerhalb der festgelegten Fristen beantworten.

Indikator 28.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Indikator 28.2: Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringliche Ersuchen zu kennzeichnen.

Bewährte Praxis für Fallbearbeitungssysteme

Die Mitgliedstaaten führen ein digitales oder elektronisches System ein, das eine effiziente Bearbeitung eingehender Gesuche ermöglicht.

Klare und unmissverständliche Formulierung

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 22 und 25 sowie Artikel 28 Absatz 3	Artikel 3 bis 6

NORM 29: Der ersuchte Mitgliedstaat soll sicherstellen, dass seine Antwort mit Blick auf die betreffende Person und den zustimmenden oder ablehnenden Charakter der Antwort klar und unmissverständlich formuliert ist.

Indikator 29.1: Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt.

Indikator 29.2: Die Antwort wird in Form eines schreibgeschützten Dokuments übermittelt.

Indikator 29.3: Die Antwort beinhaltet die im ersuchten Mitgliedstaat erfassten personenbezogenen Daten der betreffenden Person.

Bewährte Praxis für die Aufnahme von Pseudonymen in die Antwort

Um die Identifizierung zu erleichtern, geben die Mitgliedstaaten in ihren Antworten nach Möglichkeit alle relevanten Pseudonyme der betreffenden Person an.

Beantwortung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs über DubliNet

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Erwägungsgrund 26, Artikel 38	Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16, 18, 19 und 20 sowie Artikel 21 Absatz 1

NORM 30: *Um eine sichere, schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, werden die Antworten über DubliNet und in einer Sprache übermittelt, die von den zuständigen Behörden in beiden Mitgliedstaaten gemeinhin verstanden wird.*

Indikator 30.1: Es werden Mitarbeitende bestimmt, die Zugang zu DubliNet haben und die Antworten übermitteln.

Indikator 30.2: Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.

Indikator 30.3: Für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten wird eine Sprache vereinbart, um zu vermeiden, dass es zu Verwechslungen oder sprachlich bedingten Missverständnissen kommt oder Übersetzungen benötigt werden, durch die das Verfahren verzögert werden könnte.

Indikator 30.4: Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.

Indikator 30.5: Die zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-Verordnung für einen bestimmten Fall ausgetauschten Nachrichten (einschließlich der Antworten auf Gesuche) werden stets über das verschlüsselte elektronische Kommunikationssystem DubliNet übermittelt.

Bewährte Praxis für das Format der Antwort auf Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuche

Die Behörden der Mitgliedstaaten verwenden für die Übermittlung ihrer Antworten über DubliNet die Dateierweiterung .pdf, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Zustimmende Antworten

Durchführungsverordnung

Artikel 6

NORM 31: *Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die Antwort einen Verweis auf den relevanten Artikel und Angaben zu den praktischen Modalitäten der Überstellung beinhaltet.*

Indikator 31.1: Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt für die Übermittlung einer zustimmenden Antwort auf ein Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch.

Indikator 31.2: Die Antwort beinhaltet die im ersuchten Mitgliedstaat erfassten personenbezogenen Daten des Antragstellers.

Indikator 31.3: Die Antwort beinhaltet die Rechtsgrundlage für die Annahme des Gesuchs.

Indikator 31.4: In der Antwort werden der bevorzugte Ort der Ankunft und der Zeitrahmen für die Überstellung angegeben.

Stillschweigende Annahme

Beantwortet der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen, gilt das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch als stillschweigend angenommen.

Bewährte Praxis für die Bestätigung der Zuständigkeit im Falle einer stillschweigenden Annahme

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass von der stillschweigenden Annahme eines an ihn gerichteten Gesuchs ausgegangen wird, kann er unaufgefordert eine Bestätigung seiner Zuständigkeit und die Modalitäten der Überstellung übermitteln.

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 22 Absatz 7, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 3	Artikel 10

NORM 32: Im Falle einer stillschweigenden Annahme sollen sich die beteiligten Mitgliedstaaten auf die Modalitäten der Überstellung einigen.

Indikator 32.1: Der ersuchende Mitgliedstaat stimmt die Organisation der Überstellung mit dem ersuchten Mitgliedstaat ab.

Indikator 32.2: Auf Verlangen des ersuchenden Mitgliedstaats bestätigt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit schriftlich und übermittelt möglichst zeitnah sachdienliche Informationen für die Abwicklung der Überstellung.

Ablehnende Antworten

Durchführungsverordnung

Artikel 5 Absatz 1

NORM 33: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die ablehnende Antwort eine vollständige und ausführliche Begründung beinhaltet.

Indikator 33.1: Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt für die Übermittlung einer ablehnenden Antwort auf ein Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch.

Indikator 33.2: Die Antwort beinhaltet die im ersuchten Mitgliedstaat erfassten personenbezogenen Daten des Antragstellers.

Indikator 33.3: In seiner ablehnenden Antwort nennt der ersuchte Mitgliedstaat die Rechtsgründe und alle relevanten Sachverhalte, auf denen die Ablehnung basiert.

Verfahren der neuerlichen Prüfung (Remonstrationsverfahren)

Der ersuchende Mitgliedstaat ist nach dem Eingang einer ablehnenden Antwort auf ein erstes Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch berechtigt, vom ersuchten Mitgliedstaat eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs zu verlangen. Im Zuge dieser neuerlichen Prüfung wird der ersuchte Mitgliedstaat aufgefordert, das Gesuch unter Berücksichtigung zusätzlicher Informationen oder Beweismittel erneut zu prüfen oder weiteren Argumenten Rechnung zu tragen.

Weitere Anmerkung: Nach Artikel 22 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung soll das Beweiserfordernis nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

Bewährte Praxis für ablehnende Antworten aufgrund einer Übertragung oder eines Erlöschens der Zuständigkeit

Verweist der ersuchte Mitgliedstaat auf eine Übertragung oder ein Erlöschen der Zuständigkeit, fügt er seiner Antwort nach Möglichkeit die erforderlichen Dokumente (wie etwa die Zustimmung oder andere hilfreiche Informationen anderer Mitgliedstaaten) bei.

Durchführungsverordnung

Artikel 5 Absatz 2

NORM 34: Ist der ersuchende Mitgliedstaat mit der Ablehnung seines ersten Gesuchs nicht einverstanden, kann er eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs verlangen. Diese Möglichkeit muss binnen drei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Antwort in Anspruch genommen werden.

Indikator 34.1: Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Indikator 34.2: Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringliche Ersuchen zu kennzeichnen.

Indikator 34.3: Der Mitgliedstaat nennt die Rechtsgründe für sein Ersuchen um neuerliche Prüfung.

Indikator 34.4: Sind zusätzliche sachdienliche Beweismittel verfügbar, legt der Mitgliedstaat diese zusammen mit seinem Ersuchen um neuerliche Prüfung vor.

Bewährte Praxis für Fallbearbeitungssysteme

Die Mitgliedstaaten führen ein digitales oder elektronisches System ein, das eine effiziente Bearbeitung eingehender Gesuche ermöglicht.

Bewährte Praxis für die neuerliche Prüfung

Die Mitgliedstaaten antworten möglichst zeitnah, um dem ersuchenden Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, der ablehnenden Antwort erneut zu widersprechen oder innerhalb der vorgegebenen Fristen ein weiteres Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch zu stellen.

NORM 35: Der ersuchte Mitgliedstaat erteilt binnen zwei Wochen eine Antwort auf das Ersuchen um neuerliche Prüfung.⁽¹³⁾

Indikator 35.1: Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Indikator 35.2: Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringliche Ersuchen zu kennzeichnen.

Indikator 35.3: In seiner ablehnenden Antwort nennt der ersuchte Mitgliedstaat die Rechtsgründe, auf denen die Ablehnung basiert.

⁽¹³⁾ Zur einschlägigen Rechtsprechung siehe Urteil vom 13. November 2018, *X und X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, verbundene Rechtssachen C-47/17 und C-48/17 (EU:C:2018:900).

7. Unbegleitete Minderjährige

Die Dublin-III-Verordnung beinhaltet spezifische Vorschriften für den Umgang mit Minderjährigen. Die Mitgliedstaaten bearbeiten diese Fälle vorrangig, um bei unbegleiteten Minderjährigen die Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu prüfen. Zudem soll bei jedem einzelnen Schritt größte Sorgfalt auf die Würdigung des Kindeswohls verwendet werden. Des Weiteren müssen die Behörden der Mitgliedstaaten spezifische Verfahrensgarantien gewährleisten.

Für unbegleitete Minderjährige wurden die folgenden Normen und Indikatoren vereinbart.

Wohl des Kindes

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Erwägungsgründe 13, 16 und 24 sowie Artikel 6 Absatz 1	Artikel 12 Absätze 1, 2 und 5 sowie Artikel 16a Absatz 2

NORM 36: Das Wohl des Kindes soll eine vorrangige Erwägung der Behörden der Mitgliedstaaten sein und im Zuge des gesamten Dublin-Verfahrens gewürdigt werden.

Indikator 36.1: Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats kennen ihre Aufgaben und sind angemessen geschult, um das Kindeswohl im Zusammenhang mit der Achtung der Einheit der Familie zu gewährleisten.

Indikator 36.2: Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats können zeitnah auf das einschlägige Fachwissen zugreifen, das sie für die Beurteilung der Frage benötigen, ob ein Verwandter oder ein anderer Erwachsener in der Lage ist, für einen Minderjährigen zu sorgen.

Indikator 36.3: Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bestimmt möglichst zeitnah einen qualifizierten Vertreter, der im Interesse des Kindeswohls handelt und dabei helfen kann, ein vertrauensvolles Umfeld für den Minderjährigen zu gewährleisten, in dem er Angaben zu seiner Familie machen kann.

Indikator 36.4: Die zuständige Behörde verfügt über ein etabliertes Verfahren, durch das gewährleistet ist, dass das Recht des Kindes, an dem Verfahren teilzunehmen und gehört zu werden, gewahrt und die Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Bewährte Praxis: Standardvorlagen zur Würdigung des Kindeswohls

Einige Mitgliedstaaten verwenden eine Standardvorlage für die besondere Würdigung des Kindeswohls im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

Ergänzendes EASO-Instrument für die Würdigung des Kindeswohls

EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren

Der EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren richtet sich an Fachkräfte und politische Entscheidungsträger, die sich im Asylkontext mit Minderjährigen befassen, sowie insbesondere an die an der Würdigung des Kindeswohls beteiligten Personen. Das Instrument bietet Orientierungshilfen für die Durchführung der Würdigung des Kindeswohls und die erforderlichen Garantien in den unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens sowie mit Blick auf die Aufnahmebedingungen. Darüber hinaus beinhaltet es eine Aufstellung der verfügbaren Referenzdokumente.

Bestellung eines Vertreters

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 2 Buchstabe k und Artikel 6 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 16a Absatz 2

NORM 37: Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats soll für unbegleitete Minderjährige möglichst zeitnah einen Vertreter bestellen.

Indikator 37.1: In der Behörde des Mitgliedstaats gibt es ein etabliertes Verfahren für die Bestellung eines geeigneten Vertreters für den Minderjährigen.

Bewährte Praxis für die Bestellung eines Vertreters

Die Mitgliedstaaten bestellen einen Vertreter, der die Wahrung des Kindeswohls sicherstellt, sowie einen Rechtsbeistand, der für die rechtliche Beratung des Minderjährigen während des gesamten Verfahrens zuständig ist.

Indikator 37.2: Die Behörde hat Zugriff auf einen hinreichend großen Pool qualifizierter Vertreter, um für jeden unbegleiteten Minderjährigen zeitnah einen Vertreter bestellen zu können und sicherzustellen, dass die einzelnen Vertreter nicht für zu viele Fälle gleichzeitig zuständig sind.

Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung	EU-Charta
Erwägungsgründe 16 und 35 Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8	Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 12	Artikel 7

NORM 38: Die Behörde des Mitgliedstaats muss sämtliche Informationen des Minderjährigen oder anderer glaubwürdiger Quellen über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ermitteln und berücksichtigen; dabei sind die Vertreter des Minderjährigen einzubeziehen. Darüber hinaus soll die Behörde des Mitgliedstaats andere Mitgliedstaaten konsultieren, um Familienangehörige zu identifizieren, das Bestehen familiärer Bindungen festzustellen und gegebenenfalls die Fähigkeit eines Verwandten, für den Minderjährigen zu sorgen, beurteilen.

Indikator 38.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über etablierte Verfahren und Leitlinien, um die Mitarbeitenden bei der Identifizierung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Angehörigen sowie bei der Ermittlung familiärer Bindungen zu unterstützen.

Weitere Anmerkung: Ein etabliertes Verfahren für die Identifizierung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten bedeutet, dass eine Gesprächsvorlage verfügbar ist, die Fragen zu im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten aufhaltigen Familienangehörigen beinhaltet.

Indikator 38.2: Die Vertreter, die das Kind unterstützen, haben einen zügigen und reibungslosen Zugang zu der für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständigen Behörde und können zeitnah Informationen oder Dokumente zu Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten des Minderjährigen vorlegen.

Indikator 38.3: Die Behörde des Mitgliedstaats trifft möglichst zeitnah geeignete Maßnahmen und bezieht die Vertreter in die Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten unbegleiteter Minderjähriger im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ein.

Bewährte Praxis für Standardarbeitsanweisungen für die Suche nach Familienangehörigen

Die Mitgliedstaaten haben sich mit den einschlägigen Behörden und Organisationen auf eine Standardarbeitsanweisung (Standard Operating Procedure, SOP) geeinigt, die bei der Suche nach und der Zusammenführung mit Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten in den EU-Mitgliedstaaten helfen kann und in der die jeweiligen Rollen und Aufgaben im Rahmen des Verfahrens festgelegt sind.

Indikator 38.4: Die nationalen Behörden bestätigen die familiären Bindungen, wenn Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat ermittelt werden.

Ergänzendes EASO-Instrument für die Suche nach Familienangehörigen***EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen***

Der EASO-Praxisleitfaden für die Suche nach Familienangehörigen beinhaltet einen Katalog von Orientierungshilfen und Referenzdokumenten, welche die EU+-Staaten bei der Suche nach Familienangehörigen unterstützen sollen, sowie eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+. Der Leitfaden richtet sich an politische Entscheidungsträger und Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten und an den unterschiedlichen Phasen der Suche nach Familienangehörigen mitwirken.

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Erwägungsgründe 13, 16, 24 und 35 Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8	Artikel 12 und Artikel 16a Absatz 2

NORM 39: Halten sich Familienangehörige, Geschwister und/oder Verwandte eines Minderjährigen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, nicht jedoch in dem Mitgliedstaat in dem sich der Minderjährige gegenwärtig aufhält, soll der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob die Wiederherstellung der familiären Bindungen dem Kindeswohl dient.

Indikator 39.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren, um die einschlägigen Behörden oder Organisationen (z. B. Kinderschutzdienste) hinsichtlich der Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu konsultieren.

Indikator 39.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die geeigneten Mittel und ein Verfahren, um bei dem Minderjährigen zusätzliche Informationen einzuholen (z. B. Dublin-Gespräch).

Indikator 39.3: Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugang zu den erforderlichen Quellen, um gegebenenfalls zeitnah Informationen bei anderen Personen (z. B. bei Geschwistern oder anderen Personen, mit denen der Minderjährige gereist ist) einzuholen.

Indikator 39.4: Um die Würdigung des Kindeswohls zu gewährleisten, stellt die zuständige Behörde Nachforschungen zu Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten an, die sich in anderen Mitgliedstaaten aufhalten.

Weitere Anmerkung: In Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige betroffen sind, soll das Kindeswohl gewährleistet sein. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Durchführungsverordnung steht der Umstand, dass die „Dauer der Verfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung des Minderjährigen ... über die Fristen“ der Dublin-III-Verordnung hinausgeht, „nicht zwangsläufig dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates oder der Durchführung der Überstellung entgegen“⁽¹⁴⁾.

Indikator 39.5: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über angemessen geschulte Mitarbeitende und die erforderlichen Mittel für die unverzügliche Einleitung des Informationsaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten und die Verwendung der in der Durchführungsverordnung vorgesehenen einschlägigen Formblätter.

⁽¹⁴⁾ Nach Artikel 2 Buchstabe j der Dublin-III-Verordnung bezeichnet der Ausdruck „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird“.

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Erwägungsgründe 13, 16, 24 und 35 Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4	Artikel 12

NORM 40: Können im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten keine rechtmäßig aufhältigen Familienangehörigen oder Verwandten des Minderjährigen ausfindig gemacht werden, nimmt der Mitgliedstaat, in dem sich der Minderjährige gegenwärtig aufhält, dennoch eine Würdigung des Kindeswohls vor, um festzustellen, ob er den Asylantrag selbst bearbeiten soll.

Indikator 40.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren, um die einschlägigen Behörden oder Organisationen (z. B. Kinderschutzdienste) zu Fragen im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes zu konsultieren.

Weitere Anmerkung: Zu den einschlägigen Behörden oder Organisationen zählen unter anderem Kinderschutzdienste und Sozialarbeiter, die für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger zuständig sind.

Indikator 40.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die geeigneten Mittel und ein Verfahren, um bei dem Minderjährigen zusätzliche Informationen einzuholen.

Weitere Anmerkung: Ein geeignetes Mittel, um zusätzliche Informationen einzuholen, ist beispielsweise das Dublin-Gespräch bzw. ein ergänzendes Dublin-Gespräch.

Indikator 40.3: Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugang zu den erforderlichen Quellen, um gegebenenfalls zeitnah Informationen bei anderen Personen einzuholen.

Weitere Anmerkung: Zu diesen anderen Quellen zählen beispielsweise Geschwister und/oder andere Personen, mit denen der Minderjährige in den Mitgliedstaat gereist ist, in dem er sich gegenwärtig aufhält.

Indikator 40.4: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über eine hinreichende Anzahl geschulter Mitarbeitender und die erforderlichen geeigneten Mittel für die unverzügliche Einleitung des Informationsaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten und die Verwendung der in der Durchführungsverordnung vorgesehenen einschlägigen Formblätter.

8. Abhängige Personen und Ermessensklauseln

Die Dublin-III-Verordnung beinhaltet eine Bestimmung über abhängige Personen sowie zwei Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten Entscheidungen nach eigenem Ermessen erlauben. Damit haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu übernehmen. Da diese Regelungen völlig anders geartet sind als die Kriterien in Kapitel III, ist ihnen in diesem Leitfaden ein eigener Abschnitt gewidmet.

Abhängigkeitsverhältnisse

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 16	Artikel 11

NORM 41: *Die Behörden der Mitgliedstaaten sollen sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber abhängigen oder schutzbedürftigen Personen bewusst sein.*

Indikator 41.1: Das für diese Fälle zuständige Personal wurde in dem erforderlichen Maße geschult, um seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit abhängigen und schutzbedürftigen Personen wahrzunehmen.

Indikator 41.2: Wird auf ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Schutzbedürftigkeit hingewiesen, haben die Behörden Zugriff auf das erforderliche Fachwissen, um Konsultationen durchzuführen und Empfehlungen einzuholen.

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16	Artikel 11

NORM 42: *Die Mitgliedstaaten prüfen in jeder Phase des Verfahrens, ob hinreichende Beweismittel vorliegen, die eine Abhängigkeit begründen, und wenden Artikel 16 entsprechend an.*

Indikator 42.1: Der zuständige Mitarbeitende ist in der Lage, im Einzelfall Hinweise auf eine Abhängigkeit zu erkennen, und ergreift geeignete Maßnahmen.

Indikator 42.2: Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf das erforderliche Fachwissen, um etwaige Dokumente (wie etwa ärztliche Atteste) oder andere glaubhafte Angaben zu beurteilen und zu überprüfen.

Indikator 42.3: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die betreffenden Personen ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Ermessensklauseln

Die folgenden Normen haben die Artikel zum Gegenstand, deren Anwendung vollständig im Ermessen der beteiligten Mitgliedstaaten liegt. Daher wird nicht auf besondere Umstände oder Bedingungen hingewiesen, unter denen die in diesem Abschnitt genannten Artikel angewandt oder herangezogen werden können.

Dublin-III-Verordnung
Artikel 17 Absatz 1

NORM 43: *Die zuständige Behörde kann, die Ermessensklausel nach Artikel 17 Absatz 1 in jeder Phase des Verfahrens nach eigenem Ermessen anwenden.*

Indikator 43.1: Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf das erforderliche Fachwissen, um etwaige Dokumente oder andere vorgelegte Informationen zu beurteilen und zu überprüfen.

Indikator 43.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die erforderlichen Mittel, um auf das erforderliche Fachwissen für die Prüfung der vorgelegten Dokumente zuzugreifen.

Indikator 43.3: Gegebenenfalls wird der Mitgliedstaat, der nach Artikel 17 Absatz 1 beschließt, einen Antrag zu prüfen, zum zuständigen Mitgliedstaat und unterrichtet den zuvor zuständigen Mitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet entsprechend.

Dublin-III-Verordnung

Artikel 17 Absatz 2

NORM 44: Bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, prüft die zuständige Behörde, ob Artikel 17 Absatz 2 angewandt werden könnte.

Indikator 44.1: Die Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 liegt im Ermessen beider Mitgliedstaaten.

Indikator 44.2: Beschließt die Behörde des Mitgliedstaats, dass Artikel 17 Absatz 2 angewandt werden könnte, stellt sie sicher, dass die betreffende Person ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Weitere Anmerkung: Der Umstand, dass die ursprüngliche Frist für die Anwendung der verbindlichen Kriterien abgelaufen ist, soll keinen Grund für die Anwendung der Ermessensklausel nach Artikel 17 Absatz 2 darstellen.

Bewährte Praxis für nationale Leitlinien für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten verfügen über nationale Leitlinien für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 2, soweit dies im Einzelfall geboten ist.

Aussetzung der Überstellung

Dublin-III-Verordnung	EU-Grundrechtecharta
Erwägungsgründe 17 und 21	Artikel 4

NORM 45: Die Mitgliedstaaten sehen von einer Überstellung der betreffenden Person ab, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Überstellung für die betreffende Person die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im ersuchten Mitgliedstaat mit sich brächte.⁽¹⁵⁾

Indikator 45.1: Der ersuchende Mitgliedstaat prüft den Fall auf glaubwürdige Beweismittel für stichhaltige Gründe, aus denen für den Antragsteller nach seiner Überstellung die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestünde.

Indikator 45.2: Gegebenenfalls berücksichtigt der ersuchende Mitgliedstaat bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung die vom ersuchten Mitgliedstaat gewährten individuellen Garantien.

Weitere Anmerkung: Die Mitarbeitenden sollen stets bedenken, dass die Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung (einschließlich Artikel 3 Absatz 2) nach Maßgabe der Europäischen Charta der Grundrechte (im Folgenden „EU-Charta“) in deren Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union anzuwenden sind. Die in der EU-Charta verankerten Rechte, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantierten Rechten entsprechen, sind nach Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auszulegen. Dies gilt auch für die in Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte garantierten Rechte.

⁽¹⁵⁾ Zur einschlägigen Rechtsprechung siehe EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department*, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. und andere/Republika Slovenija*, EU:C:2017:127; und EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, CE:ECHR:2011:0121JUD003069609.

9. Nicht-Antragsteller

Greift die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf, der sich ohne einen Aufenthaltstitel in diesem Mitgliedstaat aufhält, ist diese Behörde berechtigt, eine Abfrage im Eurodac-System vorzunehmen, um festzustellen, ob ein möglicher Dublin-Fall vorliegt. Diese Abfrage soll dabei helfen, die Identität der betreffenden Person festzustellen und zu prüfen, ob sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Die zuständige Behörde, die eine solche Abfrage in Eurodac vornimmt, kann ein Wiederaufnahmegesuch an den ihrer Auffassung nach zuständigen Mitgliedstaat richten, um die betreffende Person in das Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats zu überstellen.

Die Mitgliedstaaten sollen dem Nicht-Antragsteller die Möglichkeit einräumen, internationalen Schutz zu beantragen, nachdem er aufgegriffen wurde. Die in der Dublin-III-Verordnung verankerten Rechte und Pflichten gelten gleichermaßen für Nicht-Antragsteller.

Bewährte Praxis für den Umgang mit Nicht-Antragstellern

Möchte die betreffende Person in einem Mitgliedstaat keinen neuen Antrag stellen, halten die zuständigen Behörden dies in einem amtlichen Protokoll fest.

Abgleich in Eurodac

Dublin-III-Verordnung	Eurodac-II-Verordnung
Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 17

NORM 46: Beschließt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, eine Abfrage im Eurodac-System gemäß Artikel 17 der Eurodac-II-Verordnung vorzunehmen, und führt diese zu der Feststellung, dass wahrscheinlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, soll innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein Wiederaufnahmegesuch gestellt werden.

Indikator 46.1: Polizei- und Grenzschutzbeamte, die Mitarbeitenden von Gewahrsamseinrichtungen und andere Erstkontakt-Stellen verfügen über die erforderlichen Anweisungen und Informationen, um mögliche Dublin-Fälle festzustellen.

Indikator 46.2: Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf Eurodac und andere einschlägige Datenbanken, um einen möglichen Dublin-Fall festzustellen.

Indikator 46.3: Es wurde eine für Dublin-Fälle und das Dublin-Verfahren zuständige Stelle oder Behörde bestimmt, an die Dublin-Fälle weitergeleitet werden können.

Indikator 46.4: Der Mitgliedstaat hat gegebenenfalls interne Leitlinien dazu erarbeitet, wie die Erstkontakt-Stellen einen Fall an die zuständigen „Dublin“-Behörden weiterleiten können.

Weitere Anmerkung: Kehrt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser aus dem ersuchten Mitgliedstaat, in den er zuvor (nach der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz) überstellt wurde, in den ersuchenden Mitgliedstaat zurück und ist die betreffende Person nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels, kann der ersuchende Mitgliedstaat erneut ein Wiederaufnahmegesuch an den ersuchten Mitgliedstaat richten. Die betreffende Person kann nicht aufgrund der Zustimmung des vorangegangenen Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs überstellt werden; vielmehr muss grundsätzlich ein neues Gesuch gestellt werden.

Die Fristen für die Übermittlung eines Gesuchs gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person in sein Hoheitsgebiet zurückgekehrt ist.

Wird innerhalb der vorgeschriebenen Fristen kein Wiederaufnahmegesuch gestellt, fällt die Zuständigkeit dem ersuchenden Mitgliedstaat zu, wenn die betreffende Person in dem ersuchenden Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Der ersuchende Mitgliedstaat muss der betreffenden Person Gelegenheit geben, einen neuen Antrag zu stellen. Erhält die betreffende Person die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, und lehnt sie dies ab, kann der ersuchende Mitgliedstaat noch ein Wiederaufnahmegesuch unterbreiten.

Diese Praxis stützt sich auf die Auslegung von Artikel 24 der Dublin-III-Verordnung durch den EuGH in seinem Urteil vom 25. Januar 2018, *Bundesrepublik Deutschland/Aziz Hasan*, Rechtssache C-360/16 (EU:C:2018:35).

10. Zustellung der Überstellungsentscheidung und Rechtsbehelfe

Nach der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats muss die betreffende Person über die Überstellungsentscheidung und die verfügbaren Rechtsbehelfe in Kenntnis gesetzt werden. In einigen Mitgliedstaaten hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung automatisch aufschiebende Wirkung, während in anderen Mitgliedstaaten die Aussetzung der Überstellung bis zur endgültigen Entscheidung von der betreffenden Person zu beantragen ist. Ungeachtet der unterschiedlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Zustellung und den verfügbaren Rechtsmitteln werden in der Verordnung Mindestanforderungen festgelegt, die von allen Mitgliedstaaten berücksichtigt und eingehalten werden müssen.

Vor der Zustellung

Dublin-III-Verordnung
Artikel 26 und 27

NORM 47: Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass alle Bedingungen für den Erlass einer Überstellungsentscheidung erfüllt sind.

Indikator 47.1: Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit ordnungsgemäß überprüft und abgeschlossen.

Indikator 47.2: Der Erlass und die Zustellung einer Überstellungsentscheidung (an den Antragsteller) erfolgen erst, nachdem der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch ausdrücklich oder stillschweigend stattgegeben hat.⁽¹⁶⁾

Indikator 47.3: Der Mitgliedstaat erlässt die Überstellungsentscheidung nur, wenn alle rechtlichen Anforderungen für diese Entscheidung erfüllt sind.

Bewährte Praxis für die Überwachung der Aktenbearbeitung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Akte vor der Zustellung der Entscheidung von einem zweiten Mitarbeitenden auf Fehler und Vollständigkeit geprüft wird.

Zeitnahe Zustellung

NORM 48: Die Behörde des Mitgliedstaats soll gewährleisten, dass die Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugestellt wird.

Indikator 48.1.a: Hat die betreffende Person keinen Rechtsbeistand, so stellt die Behörde des Mitgliedstaats der Person die Entscheidung in einer Sprache zu, die sie versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie diese versteht.

ODER

Indikator 48.1.b: Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, kann sich die Behörde des Mitgliedstaats in Einklang mit dem nationalen Verfahren dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater zuzustellen.

Indikator 48.2: Die Behörde des Mitgliedstaats hat ein Fallbearbeitungssystem oder einen Fristen-Kalender eingerichtet, um Fristen zu berechnen, anstehende Termine zu kennzeichnen und damit zu gewährleisten, dass die Überstellungsentscheidung fristgemäß zugestellt wird.

⁽¹⁶⁾ EuGH, Urteil vom 31. Mai 2018, *Adil Hassan/Préfet du Pas-de-Calais*, Rechtssache C-647/16, EU:C:2018:368.

Rechtsbehelfe

NORM 49: Die betreffende Person muss über die nach Artikel 27 verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeklärt werden.

Indikator 49.1: Die Überstellungsentscheidung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Indikator 49.2: Die Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet Informationen über die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs und für die Durchführung der Überstellung.

Indikator 49.3: Die Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet Informationen über das in dem Mitgliedstaat geltende Verfahren zur Beantragung aufschiebender Wirkung.

Indikator 49.4: Darüber hinaus beinhaltet die Entscheidung Angaben zu Personen oder Einrichtungen, welche die betreffende Person rechtlich beraten können, sofern diese Angaben nicht bereits mitgeteilt wurden.

NORM 50: Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.

Indikator 50.1: Die Behörde des Mitgliedstaats soll sicherstellen, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen, wenn dem Rechtsbehelf oder der Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten eingeräumt werden.

Indikator 50.2: Die rechtliche Beratung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gerichten.

Indikator 50.3: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die im nationalen Recht festgelegten Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung.

Unterrichtung über Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 9

NORM 51: Alle Informationen über Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren mit aufschiebender Wirkung sowie über das Ende dieser Wirkung sollen dem zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt werden.

Indikator 51.1: Der ersuchende Mitgliedstaat ist sich der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls bewusst und weiß, wann sie beginnt und endet.

Indikator 51.2: Der ersuchende Mitgliedstaat übermittelt die Information über den Beginn der aufschiebenden Wirkung innerhalb der ursprünglichen Frist für die Überstellung.

Indikator 51.3: Der ersuchende Mitgliedstaat übermittelt die Information über das Ende der aufschiebenden Wirkung unmittelbar nach dem Ende der entsprechenden Maßnahme.

Indikator 51.4: Die Informationen werden über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet übermittelt.

Bewährte Praxis für die Unterrichtung über die aufschiebende Wirkung

Der ersuchende Mitgliedstaat übermittelt die Informationen in einer klaren und unmissverständlichen Form.

11. Haft

In der Dublin-III-Verordnung sind spezifische Verfahrensregeln für die Inhaftnahme einer Person festgelegt. Für diese Fälle wurden für das Dublin-Verfahren die folgenden Normen vereinbart.

Weitere Anmerkung: Eine Person darf nicht allein deshalb in Haft genommen werden, weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt. Die Inhaftnahme muss auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgen und verhältnismäßig sein. Darüber hinaus darf sie nur vorgenommen werden, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Dublin-III-Verordnung

Artikel 28

NORM 52: Im Falle einer Inhaftnahme nach der Dublin-III-Verordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Fristen für die Haftdauer strikt eingehalten werden und die verkürzten Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchen Anwendung finden.

Indikator 52.1: Für das Personal der Gewahrsamseinrichtungen sind Anweisungen und Informationen bezüglich des Dublin-Verfahrens verfügbar, sodass sie das Dublin-Verfahren verstehen und in der Lage sind, in Haft genommene Personen, die der Dublin-III-Verordnung unterliegen, zu informieren.

Indikator 52.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Indikator 52.3: Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringende Fälle, in denen beispielsweise die betreffende Person in Haft genommen wurde, zu kennzeichnen.

Indikator 52.4: Bei der Übermittlung eines Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs in einem Fall, in dem die betreffende Person nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung in Haft genommen wurde, unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat den ersuchten Mitgliedstaat über die Inhaftnahme der betreffenden Person und die Dringlichkeit des Falles.

Bewährte Praxis für die bevorzugte Bearbeitung von Fällen, in denen die betreffende Person in Haft genommen wurde

Die in Artikel 28 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen verkürzten Fristen für die Beantwortung von Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchen gelten lediglich als letztmöglicher Termin für die Übermittlung einer Antwort. Es gilt als bewährte Praxis, diese Gesuche unabhängig von den Fristen vorrangig zu bearbeiten und so bald wie möglich zu beantworten, um sicherzustellen, dass die betreffende Person möglichst kurz in Haft verbleibt.

12. Überstellung

Der letzte Schritt des Dublin-Verfahrens ist die Organisation und Durchführung der Überstellung der betreffenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat. Im Folgenden werden die Normen dargestellt, die auf den für diesen Prozess geltenden Bestimmungen basieren.

Vorkehrungen

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 29 bis 32	Artikel 7 bis 10

NORM 53: *Vor der Unterrichtung des zuständigen Mitgliedstaats über die Überstellung trifft der überstellende Mitgliedstaat alle erforderlichen Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Überstellung.*

Indikator 53.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Indikator 53.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren für die Abwicklung der Überstellungen und prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere Anmerkung: Zu den Voraussetzungen zählen beispielsweise der Eingang der Zustimmung des Gesuchs, die Kenntnis etwaiger besonderer Bedürfnisse und die Sicherstellung, dass die Dokumente der zu überstellenden Person vorliegen.

Indikator 53.3: Werden besondere Bedürfnisse, wie etwa besondere gesundheitliche Bedürfnisse, festgestellt, werden diese dem ersuchten Mitgliedstaat zeitnah mitgeteilt.

Weitere Anmerkung: Der Austausch von Informationen über etwaige gesundheitliche Probleme erfolgt unter Verwendung von Anhang IX, sofern der Antragsteller dem Austausch dieser Informationen zugestimmt hat. Die ausgetauschten medizinischen Unterlagen sollen möglichst aktuell und vollständig sein. Stimmt der Antragsteller dem Austausch der genannten Daten nicht zu, sind die Situation und die medizinischen Bedürfnisse in Anhang VI im Kasten „Sonstige sachdienliche Informationen“ zu beschreiben.

Indikator 53.4: Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Überstellung alle verfügbaren persönlichen Dokumente des Antragstellers. Für Dokumente, die nicht zum Zeitpunkt der Überstellung übermittelt wurden, vereinbaren die beiden Mitgliedstaaten eine Übermittlung zu einem späteren Zeitpunkt.

Bewährte Praxis für die Übermittlung von Dokumenten

Die Dokumente werden per Einschreiben übermittelt, nachdem der zuständige Mitgliedstaat konsultiert wurde, um sicherzustellen, dass die Dokumente an die gültige und aktuelle Adresse der richtigen Behörde geschickt werden.

Bewährte Praxis für die Überstellung von Gruppen

Für die Überstellung von Gruppen haben die beteiligten Mitgliedstaaten eine (bilaterale) Vereinbarung geschlossen, in der die erforderlichen besonderen Vorkehrungen im Einzelnen festgehalten sind.

Zeitpunkt und Ort der Ankunft

Durchführungsverordnung
Artikel 8

NORM 54: Die Mitgliedstaaten sollen die Ankunftszeiten und -orte sowie die Termine berücksichtigen, an denen aufgrund nationaler Gegebenheiten keine Überstellungen stattfinden können.

Indikator 54.1: Die Mitgliedstaaten halten die Informationen über die Ankunftszeiten und -orte auf dem neuesten Stand und übermitteln diese Informationen auf dem effizientesten Wege.

Bewährte Praxis für die Verwendung der Dublin-Plattform

Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen sowohl über DubliNet als auch über die Dublin-Plattform des EASO. Die Dublin-Plattform des EASO ist hier insofern zweckdienlich, als es sich dabei um eine vom EASO betriebene, sichere Online-Umgebung handelt, die für den bilateralen und multilateralen Austausch dieser Art von Informationen genutzt wird. Die Tabelle mit den Ankunftszeiten der Überstellungen beinhaltet alle mitgeteilten Ankunftszeiten und wird aktualisiert, sobald eine entsprechende Anfrage gestellt wird.

Indikator 54.2: Der überstellende Mitgliedstaat plant keine Überstellungen an „gesperrten Terminen“.

Weitere Anmerkung: An gesperrten Terminen ist keine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat möglich. Diese Termine werden allen Mitgliedstaaten vorab mitgeteilt.

Bewährte Praxis für gesperrte Termine

Die Mitgliedstaaten vermeiden lange gesperrte Zeiträume. Die Mitgliedstaaten versuchen, in Ausnahmefällen Überstellungen zu gesperrten Terminen zu ermöglichen, wenn beispielsweise die Frist für die Überstellung des Antragstellers bald abläuft, die Person in Haft genommen wurde oder eine hohe Fluchtgefahr besteht.

Unterrichtung über die Überstellung

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 29	Artikel 8

NORM 55: Die Unterrichtung über die Überstellung soll drei Arbeitstage im Voraus erfolgen.

Indikator 55.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.

Weitere Anmerkung: Im Falle einer Inhaftnahme nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass verkürzte Fristen zur Anwendung kommen und das Verfahren so schnell wie möglich abgewickelt wird.

Indikator 55.2: Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.

Indikator 55.3: Die Mitgliedstaaten können vereinbaren, die dreitägige Frist zu verlängern, um die praktischen Vorkehrungen für die Überstellung zu treffen.

Verwendung von DubliNet für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Überstellungen

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 31	Artikel 15 und 19 sowie Artikel 20 Absätze 1 und 2

NORM 56: Mit Ausnahme von Mitteilungen, welche die praktischen Vorkehrungen für die Überstellungen oder Ankunftszeit und -ort zum Gegenstand haben, sind alle personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit Überstellungen über DubliNet zu übermitteln.

Indikator 56.1: Die über DubliNet übermittelten Informationen werden ausschließlich von den nationalen Systemzugangsstellen der jeweiligen nationalen Dublin-Behörden bearbeitet.

Indikator 56.2: Es werden Mitarbeitende bestimmt, die Zugang zum DubliNet-System haben und die Antworten übermitteln.

Indikator 56.3: Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.

Indikator 56.4: Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.

Indikator 56.5: Die zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-Verordnung für einen bestimmten Fall ausgetauschten Nachrichten (einschließlich der Antworten) werden stets über das verschlüsselte elektronische Kommunikationssystem DubliNet übermittelt.

Indikator 56.6: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über alternative sichere Kommunikationswege, wie beispielsweise eine funktionale E-Mail-Adresse, über die in äußerst dringenden Fällen Informationen über die praktischen Vorkehrungen für Überstellungen sowie Ankunftszeiten und -orte ausgetauscht werden können.

Überstellung von Familien

Dublin-III-Verordnung

Erwägungsgrund 24

NORM 57: In Einklang mit den Grundsätzen der Einheit der Familie und des Kindeswohls sollen die Mitglieder einer Familie nach Möglichkeit gemeinsam überstellt werden.

Indikator 57.1: Wird im Zeitraum zwischen der Zustimmung des Gesuchs und der Überstellung ein Kind geboren, nehmen die Mitgliedstaaten alle Informationen über das Kind sowie die Geburtsurkunde oder andere Dokumente mit Angaben zu der Geburt in das Formblatt auf.

Weitere Anmerkung: Für ein neugeborenes Kind muss kein neues Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch gestellt werden.

Bewährte Praxis für internationale Geburtsurkunden

Um die Verständlichkeit aller darin enthaltenen Angaben in vollem Umfang zu gewährleisten, fügen die Mitgliedstaaten ihrem Formblatt nach Möglichkeit eine internationale Geburtsurkunde bei.

Indikator 57.2: Die Mitgliedstaaten handhaben die Organisation der Überstellung im Interesse der Wahrung der Familieneinheit flexibel. Dies gilt insbesondere, wenn die Dublin-Verfahren der einzelnen Familienmitglieder unterschiedlich weit fortgeschritten sind.

Flexible Handhabung der Überstellung

Durchführungsverordnung

Artikel 9

NORM 58: Im Falle von Mitteilungen über die Verzögerung, Stornierung oder Verschiebung von Überstellungen zeigen sich die Mitgliedstaaten bei der Vereinbarung einer neuen Überstellung flexibel.

Indikator 58.1: Der überstellende Mitgliedstaat unterrichtet den zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich. Die Mitgliedstaaten vereinbaren einen neuen Zeitrahmen für die Überstellung. Dies gilt insbesondere bei Überstellungen, für die besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen (z. B. für Menschen mit besonderen Bedürfnissen).

Indikator 58.2: Die Kommunikation erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet.

Indikator 58.3: Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen (der Zugriff auf DubliNet hat) und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.

Weitere Anmerkung: In Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige betroffen sind, soll das Kindeswohl gewährleistet sein. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Durchführungsverordnung steht der Umstand, dass die „Dauer der Verfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung des Minderjährigen ... über die Fristen“ der Dublin-III-Verordnung hinausgeht, „nicht zwangsläufig dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates oder der Durchführung der Überstellung entgegen“.

Irrtümliche Überstellung

Dublin-III-Verordnung

Artikel 29 Absatz 3

NORM 59: Wird ein Mitgliedstaat darauf aufmerksam, dass eine Person irrtümlich überstellt wurde, muss er den anderen Mitgliedstaat unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und in gegenseitigem Einvernehmen dafür sorgen, dass die betreffende Person wieder in den anderen Mitgliedstaat überstellt wird.

Indikator 59.1: Die an einer irrtümlichen Überstellung beteiligten Mitgliedstaaten tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen zu dem Fall aus.

Indikator 59.2: Die Kommunikation erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet.

Erfolgreiche Überstellung

Dublin-III-Verordnung	Eurodac-II-Verordnung
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 10

NORM 60: Die Behörde des Mitgliedstaats muss die Information über eine erfolgreiche Überstellung so bald wie möglich nach der Ankunft in Eurodac markieren.

Indikator 60.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der Überstellungen in ihr Hoheitsgebiet nach vorangegangenen Gesuchen im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

Indikator 60.2: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren für die Zuweisung der zu erledigenden Aufgaben an Mitarbeitende, die zur Wahrnehmung der aus Artikel 10 der Eurodac-II-Verordnung erwachsenden Verpflichtungen befugt sind.

Überstellung auf freiwilliger Basis

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung	Eurodac-II-Verordnung
Erwägungsgrund 24	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 10

NORM 61: *Wird eine Überstellung vom Antragsteller oder anderen Akteuren ohne Beteiligung der zuständigen Behörden organisiert, sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen zu gewährleisten, dass die Bedingungen der Überstellung auf freiwilliger Basis den regulären nationalen Ausreiseverfahren entsprechen.*

Indikator 61.1: Der Antragsteller wird angewiesen, die zuständige Behörde des überstellenden Mitgliedstaats über die Einzelheiten seiner Reisevorkehrungen zu unterrichten.

Indikator 61.2: Der zuständige Mitgliedstaat wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Überstellung auf freiwilliger Basis erfolgt.

Indikator 61.3: Wenn alle Vorkehrungen für die Überstellung getroffen wurden, händigt der überstellende Mitgliedstaat dem Antragsteller gegebenenfalls Reisedokumente aus.

Indikator 61.4: Für die Mitteilung der Einzelheiten der Überstellung verwenden die Mitgliedstaaten das entsprechende Standardformblatt (Anhang VI).

Indikator 61.5: In Fällen, in denen besondere Erwägungen eine Rolle spielen (z. B. Sicherheitsbedenken), nehmen die Mitgliedstaaten keine Überstellungen auf freiwilliger Basis vor.

Weitere Anmerkung: Der zuständige Mitgliedstaat kann eine Überstellung auf freiwilliger Basis ablehnen und eine Überstellung in Begleitung oder in Form einer kontrollierten Ausreise verlangen.

Bewährte Praxis im Falle eines störenden Verhaltens der betreffenden Person

Ist dem überstellenden Mitgliedstaat bekannt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffende Person gefährlich oder gewalttätig sein könnte, ist es wichtig, dies dem zuständigen Mitgliedstaat mitzuteilen. Diese Informationen sind dem zuständigen Mitgliedstaat so bald wie möglich auf geeignetem Wege zu übermitteln.

Indikator 61.6: Der zuständige Mitgliedstaat setzt den überstellenden Mitgliedstaat über DubliNet von der erfolgreichen Überstellung bzw. der Tatsache in Kenntnis, dass der Antragsteller nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

Bewährte Praxis für eine unangekündigte Ankunft

Wenn die betreffende Person unangekündigt im zuständigen Mitgliedstaat erscheint und dort von den zuständigen Behörden angetroffen wird, unterrichten diese Behörden den ersuchenden Mitgliedstaat, und das Dublin-Verfahren kann im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen werden.

NORM 62: *Im Falle einer Überstellung auf freiwilliger Basis setzt der zuständige Mitgliedstaat den überstellenden Mitgliedstaat von der erfolgreichen Überstellung bzw. der Tatsache in Kenntnis, dass der Antragsteller nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.*

Indikator 62.1: Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der Überstellungen in ihr Hoheitsgebiet nach vorangegangenen Gesuchen im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

Indikator 62.2: Der zuständige Mitgliedstaat setzt den überstellenden Mitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetzwerk DubliNet von der erfolgreichen Überstellung in Kenntnis.

Weitere Anmerkung: Nach Artikel 10 der Eurodac-II-Verordnung muss der zuständige Mitgliedstaat die Informationen über die Überstellung bei der Ankunft der betreffenden Person in Eurodac markieren.

Anhang – Zusammenfassende Tabelle: Operative Normen und Indikatoren

1. Verfahrensgarantien für Personen, die unter das Dublin-Verfahren fallen

Vertraulichkeit

Norm	Indikator
1. Die Behörde des Mitgliedstaats muss die Vertraulichkeit der im Rahmen des Dublin-Verfahrens bearbeiteten Fälle gewährleisten.	
	1.1 Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde kennen die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vertraulichkeit des Dublin-Verfahrens.
	1.2 Die Datenbanken und Archivierungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten sind sicher und werden nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften geführt.
	1.3 Die zuständigen Behörden tauschen Informationen über einzelne Antragsteller und/oder Nicht-Antragsteller ausschließlich über DubliNet aus.
	1.4 Die Mitgliedstaaten geben keine Informationen über den Fall an Personen ohne eine entsprechende Befugnis weiter.
	1.5 Die Gespräche mit der betreffenden Person werden in hinreichend ausgestatteten, separaten Räumen durchgeführt, welche die Vertraulichkeit des Gesagten gewährleisten.

Bereitstellung von Informationen

Norm	Indikator
2. Die betreffende Person erhält bei der Antragstellung in einem Mitgliedstaat alle relevanten Informationen über das Verfahren, insbesondere das einschlägige Merkblatt.	
	2.1 Die Behörde des Mitgliedstaats vermittelt die Informationen in einer klaren und einfachen Form sowie in einer Sprache, die die betreffende Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie diese versteht. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die betreffende Person die mitgeteilten Informationen versteht.
	2.2 Die Informationen werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und individuellen Umstände der betreffenden Person erteilt.
	2.3 Die Behörde des Mitgliedstaats erteilt der betreffenden Person die Informationen über die Dublin-III-Verordnung in Form des einschlägigen Merkblattes.

Sprache

Norm	Indikator
3. Das persönliche Dublin-Gespräch ist in einer Sprache zu führen, die die betreffende Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie diese versteht.	
	3.1 Der Behörde des Mitgliedstaats stehen qualifizierte Dolmetscher für alle gängigen Sprachen zur Verfügung.
	3.2 Die betreffende Person wird während des persönlichen Gesprächs gefragt, ob sie den Dolmetscher versteht. Ist dies trotz aller Vorkehrungen nicht der Fall, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um das Problem zu lösen.

Verständnis

Norm	Indikator
4. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die betreffende Person die im Zuge des persönlichen Gesprächs gestellten Fragen und erteilten Informationen versteht.	
	4.1 Zu Beginn des Gesprächs werden der betreffenden Person Zweck und Kontext des Gesprächs erklärt.
	4.2 Die betreffende Person wird gefragt, ob sie die im Zuge des Gesprächs gestellten Fragen und erteilten Informationen verstanden hat.
	4.3 Im Zuge des Gesprächs erhält die betreffende Person Gelegenheit, Unstimmigkeiten, Widersprüche und/oder fehlende Angaben zu erläutern.
	4.4 Nach dem Gespräch erhält die betreffende Person nach entsprechender Unterrichtung Gelegenheit, etwaige Fehler zu korrigieren oder gegebenenfalls Aussagen zu berichtigen. Diese Berichtigungen werden dokumentiert.
	4.5 Der betreffenden Person und/oder ihrem Rechtsbeistand wird nach dem Gespräch eine schriftliche Zusammenfassung ausgehändigt.

Vorlage und Beurteilung neuer Informationen

Norm	Indikator
5. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, während des Dublin-Verfahrens relevante Informationen zu ihrem Fall vorzubringen, und über ihr diesbezügliches Recht unterrichtet wird.	
	5.1 Die betreffende Person erhält allgemeine Informationen darüber, wann und wohin sie die ihren Fall betreffenden Dokumente und Informationen übermitteln muss.
	5.2 Die betreffende Person ist in der Lage, der zuständigen Behörde etwaige Ansprüche und unterstützende Belege, einschließlich ärztlicher Gutachten, zur Prüfung vorzulegen.
	5.3 Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren, durch das der Mitarbeitende über etwaige neue Informationen zu einem Fall unterrichtet wird.
6. Werden im Zuge des Dublin-Verfahrens neue Informationen bekannt, sollen diese Informationen, sofern sie relevant sind, von der Behörde des Mitgliedstaats in einer geeigneten Phase des Verfahrens berücksichtigt werden.	
	6.1 Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren, das sicherstellt, dass die betreffende Person, eine andere Person (z. B. der Vertreter) oder eine Organisation im Zuge des Verfahrens neue Informationen oder Angaben zu veränderten Umständen vorlegen kann.
	6.2 Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.

2. Feststellung eines möglichen Dublin-Falles

Norm	Indikator
7. Die Behörde des Mitgliedstaats, die sich mit einem möglichen Dublin-Fall zu befassen hat, verfügt über die geeigneten Instrumente für die Feststellung eines Dublin-Falles.	
	7.1 Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf Eurodac, andere einschlägige Datenbanken und, sofern ein Zugang zulässig ist, das VIS, um mögliche Dublin-Fälle festzustellen.
	7.2 In jedem Mitgliedstaat gibt es eine für Dublin-Fälle und das Dublin-Verfahren zuständige Stelle oder Behörde, an die Dublin-Fälle weitergeleitet werden können.

Norm	Indikator
8. Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, die mit einem möglichen Dublin-Fall befasst sind, verfügen über hinreichende Kenntnisse über die Dublin-III-Verordnung und sind in der Lage, einen möglichen Dublin-Fall festzustellen und zur weiteren Prüfung weiterzuleiten.	
	8.1 Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde, die als Erste mit einem möglichen Dublin-Fall befasst sind, kennen die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung und verfügen über Grundkenntnisse über die Angaben oder Sachverhalte, die bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung zu beachten sind.
	8.2 Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde, die als Erste mit einem möglichen Dublin-Fall befasst sind, wissen, an wen sie sich wenden müssen, um weitere Informationen zu erhalten oder die Einleitung eines Dublin-Verfahrens in die Wege zu leiten. Bei diesem Ansprechpartner soll es sich vorzugsweise um die für das Dublin-Verfahren zuständige Behörde handeln.
	8.3 Es gibt ein etabliertes Verfahren, um einen festgestellten Dublin-Fall an die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde weiterzuleiten.
	8.4 Fälle, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, werden möglichst zeitnah an die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Stelle weitergeleitet.

Das Eurodac-System

Norm	Indikator
9. Wird ein Asylantrag gestellt, sind die Fingerabdruckdaten des Antragstellers so bald wie möglich, in jedem Falle aber innerhalb von 72 Stunden, als Treffer der Kategorie 1 zu erfassen. Im Falle einer illegalen Einreise sind die Fingerabdruckdaten innerhalb von 72 Stunden nach dem Zeitpunkt des Aufgreifens als Treffer der Kategorie 2 zu erfassen.	
	9.1 In jedem Mitgliedstaat gibt es eine zuständige Behörde mit einem geeigneten Zugang zu hinreichenden Geräten, um der betreffenden Person nach der Stellung des Asylantrags oder der illegalen Einreise unverzüglich Fingerabdrücke abzunehmen und diese mit der Eurodac-Datenbank abzugleichen. Diese Geräte sollen in der Nähe des Standortes untergebracht sein, an dem der Asylantrag gestellt oder die illegale Einreise festgestellt wird.
	9.2 Die Ergebnisse der Datenbankabfrage sollen der für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständigen nationalen Behörde zeitnah zur Verfügung stehen.
10. Beschließt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, für einen Nicht-Antragsteller eine Abfrage in Eurodac vorzunehmen (Abfrage von Treffer der Kategorie 3), und zeigen die Abfrageergebnisse, dass die Dublin-III-Verordnung anwendbar ist, soll der Fall an die für das Dublin-Verfahren zuständige Behörde des Mitgliedstaats weitergeleitet werden.	
	10.1 Die Mitarbeitenden der nationalen Behörde, die eine Abfrage nach Treffer der Kategorie 3 vornehmen, verfügen über Grundkenntnisse über die Dublin-III-Verordnung und wissen, an welche Stelle sie den Fall für das Dublin-Verfahren weiterleiten müssen.
11. Die Ergebnisse der Abfrage in Eurodac sollen alle in der Datenbank verfügbaren Informationen umfassen, wie etwa über das vorherige illegale Überschreiten einer Grenze in einem oder mehreren Fällen, einen oder mehrere bereits gestellte Anträge, die Gewährung internationalen Schutzes durch einen Mitgliedstaat, die Überstellung des Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat oder die Anwendung der Ermessensklausel durch einen anderen Mitgliedstaat.	
	11.1 Die Behörde des Mitgliedstaats verwendet für die systematische Aufbereitung der Ergebnisse ein einheitliches Format, sodass sie unmittelbar alle in Eurodac verfügbaren Informationen erfassen kann.
	11.2 Die aus Eurodac abgefragten Informationen sollen klar und für alle Mitgliedstaaten verständlich sein, wenn sie in ein Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch aufgenommen werden.

Norm	Indikator
12. Nach Maßgabe der Eurodac-II-Verordnung soll die Behörde des Mitgliedstaats die in der Eurodac-Datenbank gespeicherten Informationen regelmäßig aktualisieren. Nach einer Überstellung soll die Behörde des Mitgliedstaats Daten über die folgenden Vorgänge in die Eurodac-Datenbank eingeben: Anwendung der Ermessensklausel, Ausweisung, Gewährung internationalen Schutzes, Ausstellung eines Aufenthaltstitels, Ausreise der Person aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, Erwerb der Staatsbürgerschaft, Aberkennung oder Beendigung des internationalen Schutzstatus, Ablehnung einer Verlängerung des Schutzstatus.	<p>12.1.a: Die Behörde des Mitgliedstaats hat ein automatisiertes System eingerichtet, das es dem Mitgliedstaat gestattet, Informationen aus dem nationalen Archivierungssystem in die Eurodac-Datenbank zu übertragen.</p> <p>ODER</p> <p>12.1 b: Verfügt die Behörde des Mitgliedstaats über kein automatisiertes System für die Übermittlung der relevanten Informationen aus der nationalen Akte in die Eurodac-Datenbank, so wissen die auf nationaler Ebene zuständigen Mitarbeitenden, welche Informationen an die Eurodac-Datenbank zu übermitteln sind, und die Behörden verfügen über die notwendigen Ressourcen, um die relevanten Daten manuell an die Datenbank zu übertragen.</p>

Das Visa-Informationssystem (VIS)

Norm	Indikator
13. Sofern ein solcher Zugang zulässig ist, soll die Behörde des Mitgliedstaats eine Abfrage in der VIS-Datenbank vornehmen, um festzustellen, ob der betreffenden Person in einem anderen Mitgliedstaat ein Visum erteilt wurde.	<p>13.1. Sofern der Zugang nach dem EU-Recht zulässig ist, hat die Behörde des Mitgliedstaats Zugriff auf die VIS-Datenbank, um Dublin-Fälle festzustellen, und betrachtet die Datenbank als Informationsquelle.</p> <p>13.2. Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, die einen Dublin-Fall feststellen, wissen, dass erteilte Visa einen möglichen Grund für ein Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch darstellen.</p>

Dokumente der betreffenden Person

Norm	Indikator
14. Im Rahmen der Informationsbeschaffung soll sich die zuständige Behörde der Bedeutung dieser Dokumente bewusst sein und in jeder Phase eines laufenden Verfahrens alle von der betreffenden Person vorgelegten Dokumente berücksichtigen, um einen möglichen Dublin-Fall festzustellen.	<p>14.1. Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, denen Dokumente der betreffenden Person vorliegen, haben hinreichende Kenntnisse über die Dublin-III-Verordnung und wissen, an welche Stelle sie den Fall weiterleiten müssen, damit geeignete Maßnahmen nach dieser Verordnung ergriffen werden können.</p> <p>14.2. Die zuständige Behörde verfügt über ein Verfahren und das erforderliche Fachwissen, um die Echtheit der Dokumente zu prüfen.</p>
15. Weist ein im Laufe eines Verfahrens erlangtes Dokument darauf hin, dass die Dublin-III-Verordnung anwendbar ist, soll der Fall an die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde weitergeleitet werden.	<p>15.1. Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats, denen ein Dokument der betreffenden Person vorliegt, haben hinreichende Kenntnisse über die Dublin-III-Verordnung und sind in der Lage, eine elementare Beurteilung der Relevanz des Dokuments im Hinblick auf die Verordnung vorzunehmen.</p> <p>15.2. Die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde, denen ein Dokument vorliegt, wissen, an welche Stelle sie den Fall weiterleiten müssen, damit geeignete Maßnahmen nach der Dublin-III-Verordnung ergriffen werden können.</p>

Das persönliche Gespräch

Norm	Indikator
16. Das persönliche Gespräch ist vor Erlass einer Überstellungsentscheidung zu führen, sofern die betreffende Person nicht flüchtig ist oder bereits alle sachdienlichen Angaben gemacht hat.	
	16.1. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt ausreichende Mittel zur Durchführung des Gesprächs bereit.
	16.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren für die Planung der Gespräche, das die Möglichkeit vorsieht, Dublin-Gespräche mit Blick auf die geltenden Fristen vorrangig zu führen.
17. Der Mitarbeitende nimmt vor dem persönlichen Gespräch eine sorgfältige Prüfung und Sichtung der zu der Akte vorliegenden Informationen vor.	
	17.1. Die Akte liegt dem Mitarbeitenden frühzeitig vor, sodass er vor dem Gespräch ausreichend Zeit hat, um sich angemessen vorzubereiten.
	17.2. Im Rahmen der Vorbereitung werden alle Aspekte berücksichtigt, die hilfreich für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sein könnten.
18. In dem persönlichen Gespräch sollen alle für den Antragsteller und das Dublin-Verfahren relevanten Aspekte der Dublin-III-Verordnung behandelt werden.	
	18.1. Für das persönliche Gespräch wird ein standardisiertes Gesprächsprotokoll verwendet, um sicherzustellen, dass alle für den Antragsteller und das Dublin-Verfahren relevanten Aspekte behandelt werden.
	18.2. Im Zuge des persönlichen Gesprächs werden Fragen über Familienangehörige oder Verwandte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, abhängige Personen und den Reiseweg gestellt.
	18.3. Mit dem standardisierten Gesprächsprotokoll wird sichergestellt, dass die Dublin-Indikatoren, die durch die Abfragen in den Datenbanken (Eurodac, VIS) nicht ermittelt werden können, im persönlichen Gespräch behandelt werden.
	18.4. Die Mitarbeitenden, die persönliche Gespräche führen, sind angemessen geschult und verfügen über ausreichende Kenntnisse der Dublin-III-Verordnung, sodass sie wissen, wann sie anhand des standardisierten Protokolls ergänzende Fragen stellen müssen.

3. Informationensuchen

Norm	Indikator
19. Ein Informationensuchen wird ausschließlich in Einklang mit Artikel 6 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung gestellt. Die Behörde des Mitgliedstaats soll sicherstellen, dass sie hinreichende Gründe für das Ersuchen hat und die jeweils geltenden Fristen gewahrt bleiben.	
	19.1. Die zuständige Behörde verwendet das jeweilige Standardformblatt, um das Informationensuchen frist- und ordnungsgemäß zu übermitteln.
	19.2. Die Mitarbeitenden sind in der Lage, ausreichende Gründe für die Übermittlung von Informationensuchen zu erkennen und geltend zu machen.
	19.3. Im Falle der Übermittlung von Informationensuchen gemäß Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung bezieht die zuständige Behörde die relevanten Akteure, wie etwa Kinderschutzdienste usw., in die Suche nach Familienangehörigen ein.

Norm	Indikator
20. Die Behörde des Mitgliedstaats soll ein Informationsersuchen so bald wie möglich, in jedem Falle jedoch innerhalb von fünf Wochen beantworten. Die Antwort soll in Einklang mit Artikel 6 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung erteilt werden.	
	20.1. Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt, um sicherzustellen, dass die korrekten Informationen fristgemäß und effizient erteilt werden.
	20.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	20.3. Die Mitarbeitenden, die das Informationsersuchen beantworten, haben angemessenen Zugang zu allen hierfür relevanten Datenbanken.
	20.4. Die Antwort ist als Anhang in Form eines schreibgeschützten Dokuments zu übermitteln.
	20.5. Die Mitarbeitenden sind in der Lage, ausreichende Gründe für die Beantwortung von Informationsersuchen zu erkennen und geltend zu machen.
	20.6. Im Falle der Beantwortung von Informationsersuchen gemäß Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung beziehen die nationalen Behörden die relevanten Akteure, wie etwa Kinderschutzdienste usw., in die Suche nach Familienangehörigen ein.
21. Um eine sichere, schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen Informationsersuchen über DubliNet und in einer Sprache übermittelt werden, die von den zuständigen Behörden in beiden Mitgliedstaaten gemeinhin verstanden wird.	
	21.1. Es werden Mitarbeitende benannt, die Zugang zum DubliNet-System haben und die Ersuchen übermitteln.
	21.2. Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.
	21.3. Für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten wird eine Sprache vereinbart, um zu vermeiden, dass es zu Verwechslungen oder sprachlich bedingten Missverständnissen kommt oder Übersetzungen benötigt werden, durch die das Verfahren verzögert werden könnte.
	21.4. Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.

4. Beurteilung der Zuständigkeit

Sensibilisierung und Schulung

Norm	Indikator
22. Die mit der Beurteilung der Zuständigkeit beauftragte zuständige Behörde verfügt über die erforderlichen Ressourcen, kennt ihre Aufgaben und sorgt dafür, dass ihre Mitarbeitenden ausreichend geschult und mit der Rangfolge der Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie den geltenden Fristen vertraut sind.	
	22.1. Es wurden ein Arbeitsablauf und ein Verfahren festgelegt, um zu gewährleisten, dass die Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit im Rahmen des Dublin-Verfahrens in der vorgegebenen Reihenfolge Anwendung finden.
	22.2. Die zuständige Behörde prüft, ob weitere Informationen für die Bestimmung der Zuständigkeit relevant sind.
	22.3. Wenn die für die Beurteilung der Zuständigkeit erforderlichen Informationen unvollständig sind oder Klärungsbedarf besteht und ein anderer Mitgliedstaat möglicherweise über hilfreiche Informationen verfügt, richtet die zuständige Behörde ein entsprechendes Ersuchen nach Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung an den bzw. die betreffenden Mitgliedstaat(en).

Vollständigkeit der Akte

Norm	Indikator
23. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die Akte vollständig ist und alle erforderlichen Beweismittel enthält, um durch die Anwendung der in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriterien in der vorgegebenen Reihenfolge eine Beurteilung der Zuständigkeit vorzunehmen.	
	23.1. Die Mitarbeitenden haben einen Überblick über alle zu einem bestimmten Fall zusammengetragenen sachdienlichen Informationen, einschließlich etwaiger Schilderungen des Antragstellers, und wenden die in Kapitel III aufgeführten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend an.
	23.2. Die Mitarbeitenden stützen sich auf die vorliegenden Informationen, um den aller Wahrscheinlichkeit nach zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen.
	23.3. Die Mitarbeitenden dokumentieren nach Möglichkeit ihre Beurteilung des jeweiligen Falles.

Zulassung und Prüfung von Indizien

Norm	Indikator
24. Indizien, aufgrund derer die Kriterien der Artikel 8, 10 oder 16 anwendbar sein könnten und die vorgelegt werden, bevor ein anderer Mitgliedstaat dem Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch stattgegeben hat, sollen zugelassen und vom ersuchenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden.	
	24.1. Die Behörde des Mitgliedstaats hat ein Verfahren eingeführt, durch das gewährleistet ist, dass die betreffende Person bzw. andere relevante Akteure im Namen der betreffenden Person im Laufe des Verfahrens neue Informationen oder Angaben zu veränderten Umständen vorlegen können.
	24.2. Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.

5. Übermittlung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs

Zeitnahe Stellung der Gesuche

Norm	Indikator
25. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch dem aller Wahrscheinlichkeit nach zuständigen Mitgliedstaat so bald wie möglich übermittelt wird. In jedem Falle wird das Gesuch innerhalb der in den einschlägigen Artikeln der Verordnung vorgesehenen Fristen gestellt.	
	25.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/ oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	25.2. Wird eine dringende Antwort des anderen Mitgliedstaats angefordert, so ist dies in dem Gesuch unmissverständlich anzugeben; darüber hinaus sind die Gründe zu nennen, die eine dringende Antwort rechtfertigen.

Übermittlung der Beweismittel und Indizien

Norm	Indikator
26. Das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch soll unter Verwendung der Standardformblätter gestellt werden und die Beweismittel oder Indizien⁽¹⁷⁾ sowie möglichst viele andere sachdienliche Informationen beinhalten, um dem ersuchten Mitgliedstaat eine umfassende Prüfung seiner Zuständigkeit zu ermöglichen.	
	26.1. Die Mitarbeitenden haben Zugang zu den verfügbaren Standardformblättern.
	26.2. Die Mitarbeitenden werden in die einheitliche Verwendung der genannten Standardformblätter eingewiesen.
	26.3. Die Mitarbeitenden nehmen alle erforderlichen Informationen in ihr Gesuch auf.
	26.4. Die Mitarbeitenden nehmen alle verfügbaren Beweismittel oder, sofern Beweismittel fehlen, die verfügbaren Indizien in ihr Gesuch auf.

⁽¹⁷⁾ Gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung genannten Verzeichnissen.

Übermittlung der Gesuche über DubliNet

Norm	Indikator
27. Um eine sichere, schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, werden die Gesuche über DubliNet und in einer Sprache übermittelt, die von den zuständigen Behörden in beiden Mitgliedstaaten gemeinhin verstanden wird.	
	27.1. Es werden Mitarbeitende bestimmt, die Zugang zum DubliNet-System haben und die Ersuchen übermitteln.
	27.2. Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.
	27.3. Für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten wird eine Sprache vereinbart, um zu vermeiden, dass es zu Verwechslungen oder sprachlich bedingten Missverständnissen kommt oder Übersetzungen benötigt werden, durch die das Verfahren verzögert werden könnte.
	27.4. Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.
	27.5. Die zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-Verordnung für einen bestimmten Fall ausgetauschten Nachrichten (einschließlich der Gesuche) werden stets über das verschlüsselte elektronische Kommunikationssystem DubliNet übermittelt.
	27.6. Die zuständige Behörde verwendet für das Gesuch das entsprechende von der Kommission bereitgestellte Standardformblatt.

6. Beantwortung des Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs

Zeitnahe Beantwortung des Gesuchs

Norm	Indikator
28. Der ersuchte Mitgliedstaat muss das Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch innerhalb der festgelegten Fristen beantworten.	
	28.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/ oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	28.2. Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringliche Ersuchen zu kennzeichnen.

Klare und unmissverständliche Formulierung

Norm	Indikator
29. Der ersuchte Mitgliedstaat soll sicherstellen, dass seine Antwort mit Blick auf die betreffende Person und den zustimmenden oder ablehnenden Charakter der Antwort klar und unmissverständlich formuliert ist.	
	29.1. Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt.
	29.2. Die Antwort wird in Form eines schreibgeschützten Dokuments übermittelt.
	29.3. Die Antwort beinhaltet die im ersuchten Mitgliedstaat erfassten personenbezogenen Daten der betreffenden Person.

Übermittlung der Antworten über DubliNet

Norm	Indikator
30. Um eine sichere, schnelle und zuverlässige Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, werden die Antworten über DubliNet und in einer Sprache übermittelt, die von den zuständigen Behörden in beiden Mitgliedstaaten gemeinhin verstanden wird.	
	30.1. Es werden Mitarbeitende bestimmt, die Zugang zu DubliNet haben und die Antworten übermitteln.
	30.2. Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.
	30.3. Für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten wird eine Sprache vereinbart, um zu vermeiden, dass es zu Verwechslungen oder sprachlich bedingten Missverständnissen kommt oder Übersetzungen benötigt werden, durch die das Verfahren verzögert werden könnte.
	30.4. Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.
	30.5. Die zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-Verordnung für einen bestimmten Fall ausgetauschten Nachrichten (einschließlich der Antworten auf Gesuche) werden stets über das verschlüsselte elektronische Kommunikationssystem DubliNet übermittelt.

Zustimmende Antworten

Norm	Indikator
31. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die Antwort einen Verweis auf den relevanten Artikel und Angaben zu den praktischen Modalitäten der Überstellung beinhaltet.	
	31.1. Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt für die Übermittlung einer zustimmenden Antwort auf ein Aufnahme-/ Wiederaufnahmegesuch.
	31.2. Die Antwort beinhaltet die im ersuchten Mitgliedstaat erfassten personenbezogenen Daten des Antragstellers.
	31.3. Die Antwort beinhaltet die Rechtsgrundlage für die Annahme des Gesuchs.
	31.4. In der Antwort werden der bevorzugte Ort der Ankunft und der Zeitrahmen für die Überstellung angegeben.

Stillschweigende Annahme

Norm	Indikator
32. Im Falle einer stillschweigenden Annahme sollen sich die beteiligten Mitgliedstaaten auf die Modalitäten der Überstellung einigen.	
	32.1. Der ersuchende Mitgliedstaat stimmt die Organisation der Überstellung mit dem ersuchten Mitgliedstaat ab.
	32.2. Auf Verlangen des ersuchenden Mitgliedstaats bestätigt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit schriftlich und übermittelt möglichst zeitnah sachdienliche Informationen für die Abwicklung der Überstellung.

Ablehnende Antworten

Norm	Indikator
33. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die ablehnende Antwort eine vollständige und ausführliche Begründung beinhaltet.	
	33.1. Die zuständige Behörde verfügt über eine Vorlage oder ein Standardformblatt für die Übermittlung einer ablehnenden Antwort auf ein Aufnahme-/ Wiederaufnahmegesuch.
	33.2. Die Antwort beinhaltet die im ersuchten Mitgliedstaat erfassten personenbezogenen Daten des Antragstellers.
	33.3. In seiner ablehnenden Antwort nennt der ersuchte Mitgliedstaat die Rechtsgründe und alle relevanten Sachverhalte, auf denen die Ablehnung basiert.

Verfahren der neuerlichen Prüfung

Norm	Indikator
34. Ist der ersuchende Mitgliedstaat mit der Ablehnung seines ersten Gesuchs nicht einverstanden, kann er eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs verlangen. Diese Möglichkeit muss binnen drei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Antwort in Anspruch genommen werden.	
	34.1. Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	34.2. Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringliche Ersuchen zu kennzeichnen.
	34.3. Der Mitgliedstaat nennt die Rechtsgründe für sein Ersuchen um neuerliche Prüfung.
	34.4. Sind zusätzliche sachdienliche Beweismittel verfügbar, legt der Mitgliedstaat diese zusammen mit seinem Ersuchen um neuerliche Prüfung vor.
35. Der ersuchte Mitgliedstaat erteilt binnen zwei Wochen eine Antwort auf das Ersuchen um neuerliche Prüfung.⁽¹⁸⁾	
	35.1. Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	35.2. Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringliche Ersuchen zu kennzeichnen.
	35.3. In seiner ablehnenden Antwort nennt der ersuchte Mitgliedstaat die Rechtsgründe, auf denen die Ablehnung basiert.

7. Unbegleitete Minderjährige

Wohl des Kindes

Norm	Indikator
36. Das Wohl des Kindes soll eine vorrangige Erwägung der Behörden der Mitgliedstaaten sein und im Zuge des gesamten Dublin-Verfahrens gewürdigt werden.	
	36.1. Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats kennen ihre Aufgaben und sind angemessen geschult, um das Kindeswohl im Zusammenhang mit der Achtung der Einheit der Familie zu gewährleisten.
	36.2. Die Mitarbeitenden der Behörde des Mitgliedstaats können zeitnah auf das einschlägige Fachwissen zugreifen, das sie für die Beurteilung der Frage benötigen, ob ein Verwandter oder ein anderer Erwachsener in der Lage ist, für einen Minderjährigen zu sorgen.
	36.3. Die Behörde des Mitgliedstaats bestimmt möglichst zeitnah einen qualifizierten Vertreter, der im Interesse des Kindeswohls handelt und dabei helfen kann, ein vertrauensvolles Umfeld für den Minderjährigen zu gewährleisten, in dem er Angaben zu seiner Familie machen kann.
	36.4. Die zuständige Behörde verfügt über ein etabliertes Verfahren, durch das gewährleistet ist, dass das Recht des Kindes, an dem Verfahren teilzunehmen und gehört zu werden, gewahrt und die Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

⁽¹⁸⁾ Zur einschlägigen Rechtsprechung siehe Urteil vom 13. November 2018, *X und X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, verbundene Rechtssachen C-47/17 und C-48/17 (EU:C:2018:900).

Bestellung eines Vertreters

Norm	Indikator
37. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats soll für unbegleitete Minderjährige möglichst zeitnah einen Vertreter bestellen.	
	37.1. Im Mitgliedstaat gibt es ein etabliertes Verfahren für die Bestellung eines geeigneten Vertreters für den Minderjährigen.
	37.2. Die zuständige Behörde hat Zugriff auf einen hinreichend großen Pool qualifizierter Vertreter, um für jeden unbegleiteten Minderjährigen zeitnah einen Vertreter bestellen zu können und sicherzustellen, dass die einzelnen Vertreter nicht für zu viele Fälle gleichzeitig zuständig sind.

Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten

Norm	Indikator
38. Die Behörde des Mitgliedstaats muss sämtliche Informationen des Minderjährigen oder anderer glaubwürdiger Quellen über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ermitteln und berücksichtigen; dabei sind die Vertreter des Minderjährigen einzubeziehen. Darüber hinaus soll die Behörde des Mitgliedstaats andere Mitgliedstaaten konsultieren, um Familienangehörige zu identifizieren, das Bestehen familiärer Bindungen festzustellen und gegebenenfalls die Fähigkeit eines Verwandten, für den Minderjährigen zu sorgen, zu beurteilen.	
	38.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über etablierte Verfahren und Leitlinien, um die Mitarbeitenden bei der Identifizierung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Angehörigen sowie bei der Ermittlung familiärer Bindungen zu unterstützen.
	38.2. Die Vertreter, die das Kind unterstützen, haben einen zügigen und reibungslosen Zugang zu der für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständigen Behörde und können zeitnah Informationen oder Dokumente zu Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten des Minderjährigen vorlegen.
	38.3. Die Behörde des Mitgliedstaats trifft möglichst zeitnah geeignete Maßnahmen und bezieht die Vertreter in die Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten unbegleiteter Minderjähriger im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ein.
	38.4. Die nationalen Behörden bestätigen die familiären Bindungen, wenn Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat ermittelt werden.
39. Halten sich Familienangehörige, Geschwister und/oder Verwandte eines Minderjährigen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, nicht jedoch in dem Mitgliedstaat auf, in dem sich der Minderjährige gegenwärtig aufhält, soll der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob die Wiederherstellung der familiären Bindungen dem Kindeswohl dient.	
	39.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren, um die einschlägigen Behörden oder Organisationen (z. B. Kinderschutzdienste) hinsichtlich der Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu konsultieren.
	39.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die geeigneten Mittel und ein Verfahren, um bei dem Minderjährigen zusätzliche Informationen einzuholen (z. B. Dublin-Gespräch).
	39.3. Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugang zu den erforderlichen Quellen, um gegebenenfalls zeitnah Informationen bei anderen Personen (z. B. bei Geschwistern oder anderen Personen, mit denen der Minderjährige gereist ist) einzuholen.
	39.4. Um die Würdigung des Kindeswohls zu gewährleisten, stellt die zuständige Behörde Nachforschungen zu Familienangehörigen, Geschwistern und/oder Verwandten an, die sich in anderen Mitgliedstaaten aufhalten.
	39.5. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über angemessen geschulte Mitarbeitende und die erforderlichen Mittel für die unverzügliche Einleitung des Informationsaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten und die Verwendung der in der Durchführungsverordnung vorgesehenen einschlägigen Formblätter.

Norm	Indikator
40. Können im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten keine rechtmäßig aufhältigen Familienangehörigen oder Verwandten des Minderjährigen ausfindig gemacht werden, nimmt der Mitgliedstaat, in dem sich der Minderjährige gegenwärtig aufhält, dennoch eine Würdigung des Kindeswohls vor, um festzustellen, ob er den Asylantrag selbst bearbeiten soll.	
	40.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren, um die einschlägigen Akteure (z. B. Kinderschutzdienste) zu Fragen im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes zu konsultieren.
	40.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die geeigneten Mittel und ein Verfahren, um bei dem Minderjährigen zusätzliche Informationen einzuholen.
	40.3. Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugang zu den erforderlichen Quellen, um gegebenenfalls zeitnah Informationen bei anderen Personen einzuholen.
	40.4. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über eine hinreichende Anzahl geschulter Mitarbeitender und die erforderlichen geeigneten Mittel für die unverzügliche Einleitung des Informationsaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten und die Verwendung der in der Durchführungsverordnung vorgesehenen einschlägigen Formblätter.

8. Abhängige Personen und Ermessensklauseln

Abhängigkeitsverhältnisse

Norm	Indikator
41. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollen sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber abhängigen oder schutzbedürftigen Personen bewusst sein.	
	41.1. Das für diese Fälle zuständige Personal wurde in dem erforderlichen Maße geschult, um seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit abhängigen und schutzbedürftigen Personen wahrzunehmen.
	41.2. Wird auf ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Schutzbedürftigkeit hingewiesen, haben die Behörden Zugriff auf das erforderliche Fachwissen, um Konsultationen durchzuführen und Empfehlungen einzuholen.
42. Die Mitgliedstaaten prüfen in jeder Phase des Verfahrens, ob hinreichende Beweismittel vorliegen, die eine Abhängigkeit begründen, und wenden Artikel 16 entsprechend an.	
	42.1. Der zuständige Mitarbeitende ist in der Lage, im Einzelfall Hinweise auf eine Abhängigkeit zu erkennen, und ergreift geeignete Maßnahmen.
	42.2. Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf das erforderliche Fachwissen, um etwaige Dokumente (wie etwa ärztliche Atteste) oder andere glaubhafte Angaben zu beurteilen und zu überprüfen.
	42.3. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die betreffenden Personen ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Ermessensklauseln

Norm	Indikator
43. Die zuständige Behörde kann, die Ermessensklausel nach Artikel 17 Absatz 1 in jeder Phase des Verfahrens nach eigenem Ermessen anwenden.	
	43.1. Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf das erforderliche Fachwissen, um etwaige Dokumente oder andere vorgelegte Informationen zu beurteilen und zu überprüfen.
	43.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die erforderlichen Mittel, um auf das erforderliche Fachwissen für die Prüfung der vorgelegten Dokumente zuzugreifen.
	43.3. Gegebenenfalls wird der Mitgliedstaat, der nach Artikel 17 Absatz 1 beschließt, einen Antrag zu prüfen, zum zuständigen Mitgliedstaat und unterrichtet den zuvor zuständigen Mitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet entsprechend.

Norm	Indikator
44. Bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, prüft die zuständige Behörde, ob Artikel 17 Absatz 2 angewandt werden könnte.	
	44.1. Die Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 liegt im Ermessen beider Mitgliedstaaten.
	44.2. Beschließt die Behörde des Mitgliedstaats, dass Artikel 17 Absatz 2 angewandt werden könnte, stellt sie sicher, dass die betreffende Person ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Aussetzung der Überstellung

Norm	Indikator
45. Die Mitgliedstaaten sehen von einer Überstellung der betreffenden Person ab, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Überstellung für die betreffende Person die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im ersuchten Mitgliedstaat mit sich brächte.⁽¹⁹⁾	
	45.1. Der ersuchende Mitgliedstaat prüft den Fall auf glaubwürdige Beweismittel für stichhaltige Gründe, aus denen für den Antragsteller nach seiner Überstellung die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestünde.
	45.2. Gegebenenfalls berücksichtigt der ersuchende Mitgliedstaat bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung die vom ersuchten Mitgliedstaat gewährten individuellen Garantien.

9. Nicht-Antragsteller

Abgleich in Eurodac

Norm	Indikator
46. Beschließt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, eine Abfrage im Eurodac-System gemäß Artikel 17 der Eurodac-II-Verordnung vorzunehmen, und führt diese zu der Feststellung, dass wahrscheinlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, soll innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein Wiederaufnahmegesuch gestellt werden.	
	46.1. Polizei- und Grenzschutzbeamte, die Mitarbeitenden von Gewahrsamseinrichtungen und andere Erstkontakt-Stellen verfügen über die erforderlichen Anweisungen und Informationen, um mögliche Dublin-Fälle festzustellen.
	46.2. Die Behörde des Mitgliedstaats hat Zugriff auf Eurodac und andere einschlägige Datenbanken, um einen möglichen Dublin-Fall festzustellen.
	46.3. Es wurde eine für Dublin-Fälle und das Dublin-Verfahren zuständige Stelle oder Behörde bestimmt, an die Dublin-Fälle weitergeleitet werden können.
	46.4. Der Mitgliedstaat hat gegebenenfalls interne Leitlinien dazu erarbeitet, wie die Erstkontakt-Stellen einen Fall an die zuständigen „Dublin“-Behörden weiterleiten können.

⁽¹⁹⁾ Zur einschlägigen Rechtsprechung siehe EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department*, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. und andere/Republika Slovenija*, EU:C:2017:127 und EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, CE:ECHR:2011:0121JUD003069609.

10. Zustellung der Überstellungsentscheidung und Rechtsbehelfe

Vor der Zustellung

Norm	Indikator
47. Die Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass alle Bedingungen für den Erlass einer Überstellungsentscheidung erfüllt sind.	
	47.1. Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit ordnungsgemäß überprüft und abgeschlossen.
	47.2. Der Erlass und die Zustellung einer Überstellungsentscheidung (an den Antragsteller) erfolgen erst, nachdem der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch ausdrücklich oder stillschweigend stattgegeben hat. ⁽²⁰⁾
	47.3. Der Mitgliedstaat erlässt die Überstellungsentscheidung nur, wenn alle rechtlichen Anforderungen für diese Entscheidung erfüllt sind.

Zeitnahe Zustellung

Norm	Indikator
48. Die Behörde des Mitgliedstaats soll gewährleisten, dass die Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugestellt wird.	
	48.1.a: Hat die betreffende Person keinen Rechtsbeistand, so stellt die Behörde des Mitgliedstaats der Person die Entscheidung in einer Sprache zu, die sie versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie diese versteht. ODER
	48.1.b: Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, kann sich die Behörde des Mitgliedstaats in Einklang mit dem nationalen Verfahren dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater zuzustellen.
	48.2. Die Behörde des Mitgliedstaats hat ein Fallbearbeitungssystem oder einen Fristen-Kalender eingerichtet, um Fristen zu berechnen, anstehende Termine zu kennzeichnen und damit zu gewährleisten, dass die Überstellungsentscheidung fristgemäß zugestellt wird.

Rechtsbehelfe

Norm	Indikator
49. Die betreffende Person muss über die nach Artikel 27 verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeklärt werden.	
	49.1. Die Überstellungsentscheidung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
	49.2. Die Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet Informationen über die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs und für die Durchführung der Überstellung.
	49.3. Die Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet Informationen über das in dem Mitgliedstaat geltende Verfahren zur Beantragung aufschiebender Wirkung.
	49.4. Darüber hinaus beinhaltet die Entscheidung Angaben zu Personen oder Einrichtungen, welche die betreffende Person rechtlich beraten können, sofern diese Angaben nicht bereits mitgeteilt wurden.
50. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.	
	50.1. Die Behörde des Mitgliedstaats soll sicherstellen, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen, wenn dem Rechtsbehelf oder der Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten eingeräumt werden.
	50.2. Die rechtliche Beratung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gerichten.
	50.3. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über die im nationalen Recht festgelegten Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung.

⁽²⁰⁾ EuGH, Urteil vom 31. Mai 2018, *Adil Hassan/Préfet du Pas-de-Calais*, Rechtssache C-647/16, EU:C:2018:368.

Unterrichtung über Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung

Norm	Indikator
	51. Alle Informationen über Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren mit aufschiebender Wirkung sowie über das Ende dieser Wirkung sollen dem zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt werden.
	51.1. Der ersuchende Mitgliedstaat ist sich der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls bewusst und weiß, wann sie beginnt und endet.
	51.2. Der ersuchende Mitgliedstaat übermittelt die Information über den Beginn der aufschiebenden Wirkung innerhalb der ursprünglichen Frist für die Überstellung.
	51.3. Der ersuchende Mitgliedstaat übermittelt die Information über das Ende der aufschiebenden Wirkung unmittelbar nach dem Ende der entsprechenden Maßnahme.
	51.4. Die Informationen werden über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet übermittelt.

11. Haft

Norm	Indikator
	52. Im Falle einer Inhaftnahme nach der Dublin-III-Verordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Fristen für die Haftdauer strikt eingehalten werden und die verkürzten Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchen Anwendung finden.
	52.1. Für das Personal der Gewahrsamseinrichtungen sind Anweisungen und Informationen bezüglich des Dublin-Verfahrens verfügbar, sodass sie das Dublin-Verfahren verstehen und in der Lage sind, in Haft genommene Personen, die der Dublin-III-Verordnung unterliegen, zu informieren.
	52.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	52.3. Das Fallbearbeitungssystem bietet die Möglichkeit, unterschiedlichen Fristen Priorität zuzuweisen und dringende Fälle, in denen beispielsweise die betreffende Person in Haft genommen wurde, zu kennzeichnen.
	52.4. Bei der Übermittlung eines Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuchs in einem Fall, in dem die betreffende Person nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung in Haft genommen wurde, unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat den ersuchten Mitgliedstaat über die Inhaftnahme der betreffenden Person und die Dringlichkeit des Falles.

12. Überstellung

Vorkehrungen

Norm	Indikator
	53. Vor der Unterrichtung des zuständigen Mitgliedstaats über die Überstellung trifft der überstellende Mitgliedstaat alle erforderlichen Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Überstellung.
	53.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	53.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren für die Abwicklung der Überstellungen und prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.
	53.3. Werden besondere Bedürfnisse, wie etwa besondere gesundheitliche Bedürfnisse, festgestellt, werden diese dem ersuchten Mitgliedstaat zeitnah mitgeteilt.
	53.4. Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Überstellung alle verfügbaren persönlichen Dokumente des Antragstellers. Für Dokumente, die nicht zum Zeitpunkt der Überstellung übermittelt wurden, vereinbaren die beiden Mitgliedstaaten eine Übermittlung zu einem späteren Zeitpunkt.

Zeitpunkt und Ort der Ankunft

Norm	Indikator
54. Die Mitgliedstaaten sollen die Ankunftszeiten und -orte sowie die Termine berücksichtigen, an denen aufgrund nationaler Gegebenheiten keine Überstellungen stattfinden können.	
	54.1. Die Mitgliedstaaten halten die Informationen über die Ankunftszeiten und -orte auf dem neuesten Stand und übermitteln diese Informationen auf dem effizientesten Wege.
	54.2. Der überstellende Mitgliedstaat plant keine Überstellungen an „gesperrten Terminen“.

Unterrichtung über die Überstellung

Norm	Indikator
55. Die Unterrichtung über die Überstellung soll drei Arbeitstage im Voraus erfolgen.	
	55.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Fallbearbeitungssystem und/oder einen Fristen-Kalender, um Fristen zu berechnen und anstehende Termine zu kennzeichnen.
	55.2. Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.
	55.3. Die Mitgliedstaaten können vereinbaren, die dreitägige Frist zu verlängern, um die praktischen Vorkehrungen für die Überstellung zu treffen.

Verwendung von DubliNet für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Überstellungen

Norm	Indikator
56. Mit Ausnahme von Mitteilungen, welche die praktischen Vorkehrungen für die Überstellungen oder Ankunftszeit und -ort zum Gegenstand haben, sind alle personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit Überstellungen über DubliNet zu übermitteln.	
	56.1. Die über DubliNet übermittelten Informationen werden ausschließlich von den nationalen Systemzugangsstellen der jeweiligen nationalen Dublin-Behörden bearbeitet.
	56.2. Es werden Mitarbeitende bestimmt, die Zugang zum DubliNet-System haben und die Antworten übermitteln.
	56.3. Diese Mitarbeitenden werden in die Nutzung dieses Systems eingewiesen und sind in der Lage, es zu bedienen.
	56.4. Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass für alle über DubliNet übermittelten Nachrichten eine Empfangsbestätigung angefordert und erfasst wird.
	56.5. Die zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-Verordnung für einen bestimmten Fall ausgetauschten Nachrichten (einschließlich der Antworten) werden stets über das verschlüsselte elektronische Kommunikationssystem DubliNet übermittelt.
	56.6. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über alternative sichere Kommunikationswege, wie beispielsweise eine funktionale E-Mail-Adresse, über die in äußerst dringenden Fällen Informationen über die praktischen Vorkehrungen für Überstellungen sowie Ankunftszeiten und -orte ausgetauscht werden können.

Überstellung von Familien

Norm	Indikator
57. In Einklang mit den Grundsätzen der Einheit der Familie und des Kindeswohls sollen die Mitglieder einer Familie nach Möglichkeit gemeinsam überstellt werden.	
	57.1. Wird im Zeitraum zwischen der Zustimmung des Gesuchs und der Überstellung ein Kind geboren, nehmen die Mitgliedstaaten alle Informationen über das Kind sowie die Geburtsurkunde oder andere Dokumente mit Angaben zu der Geburt in das Formblatt auf.
	57.2. Die Mitgliedstaaten handhaben die Organisation der Überstellung im Interesse der Wahrung der Einheit der Familie flexibel. Dies gilt insbesondere, wenn die Dublin-Verfahren der einzelnen Mitglieder der Familie unterschiedlich weit fortgeschritten sind.

Flexible Handhabung der Überstellung

Norm	Indikator
58. Im Falle von Mitteilungen über die Verzögerung, Stornierung oder Verschiebung von Überstellungen zeigen sich die Mitgliedstaaten bei der Vereinbarung einer neuen Überstellung flexibel.	
	58.1. Der überstellende Mitgliedstaat unterrichtet den zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich. Die Mitgliedstaaten vereinbaren einen neuen Zeitrahmen für die Überstellung. Dies gilt insbesondere bei Überstellungen, für die besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen (z. B. für Menschen mit besonderen Bedürfnissen).
	58.2. Die Kommunikation erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet.
	58.3. Die zuständige Behörde hat den Fall nach Möglichkeit einem hierzu befähigten Mitarbeitenden zugewiesen (der Zugriff auf DubliNet hat) und eine aktive Fallbearbeitung sichergestellt.

Irrtümliche Überstellung

Norm	Indikator
59. Wird ein Mitgliedstaat darauf aufmerksam, dass eine Person irrtümlich überstellt wurde, muss er den anderen Mitgliedstaat unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und in gegenseitigem Einvernehmen dafür sorgen, dass die betreffende Person wieder in den anderen Mitgliedstaat überstellt wird.	
	59.1. Die an einer irrtümlichen Überstellung beteiligten Mitgliedstaaten tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen zu dem Fall aus.
	59.2. Die Kommunikation erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet.

Erfolgreiche Überstellung

Norm	Indikator
60. Die Behörde des Mitgliedstaats muss die Information über eine erfolgreiche Überstellung so bald wie möglich nach der Ankunft in Eurodac markieren.	
	60.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der Überstellungen in ihr Hoheitsgebiet nach vorangegangenen Gesuchen im Rahmen des Dublin-Verfahrens.
	60.2. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein etabliertes Verfahren für die Zuweisung der zu erledigenden Aufgaben an Mitarbeitende, die zur Wahrnehmung der aus Artikel 10 der Eurodac-II-Verordnung erwachsenden Verpflichtungen befugt sind.

Überstellung auf freiwilliger Basis

Norm	Indikator
61. Wird eine Überstellung vom Antragsteller oder anderen Akteuren ohne Beteiligung der zuständigen Behörden organisiert, sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen zu gewährleisten, dass die Bedingungen der Überstellung auf freiwilliger Basis den regulären nationalen Ausreiseverfahren entsprechen.	
	61.1. Der Antragsteller wird angewiesen, die zuständige Behörde des überstellenden Mitgliedstaats über die Einzelheiten seiner Reisevorkehrungen zu unterrichten.
	61.2. Der zuständige Mitgliedstaat wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Überstellung auf freiwilliger Basis erfolgt.
	61.3. Wenn alle Vorkehrungen für die Überstellung getroffen wurden, händigt der überstellende Mitgliedstaat dem Antragsteller gegebenenfalls Reisedokumente aus.
	61.4. Für die Mitteilung der Einzelheiten der Überstellung verwenden die Mitgliedstaaten das entsprechende Standardformblatt (Anhang VI).
	61.5. In Fällen, in denen besondere Erwägungen eine Rolle spielen (z. B. Sicherheitsbedenken), nehmen die Mitgliedstaaten keine Überstellungen auf freiwilliger Basis vor.
	61.6. Der zuständige Mitgliedstaat setzt den überstellenden Mitgliedstaat über DubliNet von der erfolgreichen Überstellung bzw. der Tatsache in Kenntnis, dass der Antragsteller nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.
62. Im Falle einer Überstellung auf freiwilliger Basis setzt der zuständige Mitgliedstaat den überstellenden Mitgliedstaat von der erfolgreichen Überstellung bzw. der Tatsache in Kenntnis, dass der Antragsteller nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.	
	62.1. Die Behörde des Mitgliedstaats verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der Überstellungen in ihr Hoheitsgebiet nach vorangegangenen Gesuchen im Rahmen des Dublin-Verfahrens.
	62.2. Der zuständige Mitgliedstaat setzt den überstellenden Mitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetzwerk DubliNet von der erfolgreichen Überstellung in Kenntnis.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://op.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union